

Landschaftsplan
der Gemeinde
WINSEN in Holstein
(Kreis Segeberg)



Auftraggeber: Gemeinde Winsen in Holstein

Verfasser: Günther & Pollok
Landschaftsplanung
Talstraße 9
25524 Itzehoe
Tel. 04821 - 94 96 32 20
info@guenther-pollok.de

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Reinhard Pollok
Freier Landschaftsplaner

Stand: 06.02.2018

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

A	Grundlagen.....	1
A 1	Anlass und Aufgabe	1
A 2	Rechtliche Grundlagen.....	2
A 3	Strukturierung des Landschaftsplanes	3
B	Naturräumliche Lage, Unterschutzstellungen sowie planerische Vorgaben	4
B 1	Naturräumliche Grundlagen	4
B 1.1	Naturräumliche Gliederung.....	4
B 1.2	Geologie / Relief	4
B 2	Unterschutzstellungen	6
B 2.1	Genereller gesetzlicher Schutz.....	6
B 2.2	Vorrangige Flächen für den Naturschutz	6
B 2.2.1	Gesetzlich geschützte Biotope.....	6
B 2.2.2	Schutzgebiete	8
B 2.2.3	Biotopverbundflächen	13
B 2.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
B 2.4	Baumschutzsatzung	16
B 2.5	Schutzstreifen an Gewässern	16
B 3	Vorhandene Planungen und Konzepte	16
B 3.1	Planungen und Konzepte auf Landesebene	16
B 3.1.1	Landschaftsprogramm	16
B 3.1.1.1	Schutzgut Boden.....	16
B 3.1.1.2	Schutzgut Wasser	17
B 3.1.1.3	Schutzgut Klima / Luft	18
B 3.1.1.4	Arten und Biotope	18
B 3.1.1.5	Schutzgut Landschaft und Erholung	19
B 3.1.1.6	Räumliches Zielkonzept - Kartendarstellungen.....	19
B 3.1.2	Landschaftsrahmenplan	20
B 3.1.3	Landesentwicklungsplan	22
B 3.1.4	Regionalplan.....	22
B 3.2	Planungen auf örtlicher Ebene	23
B 3.2.1	Flächennutzungsplan	23
B 3.2.2	Bebauungsplan	23

C	Schutzgüter	24
C 1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	24
C 2	Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche	27
C 3	Schutzgut Wasser	32
C 3.1	Grundwasser	33
C 3.2	Oberflächengewässer.....	35
C 3.2.1	Stillgewässer	35
C 3.2.2	Fließgewässer und Gräben	37
C 4	Schutzgut Klima	40
C 5	Schutzgut Luft	43
C 6	Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt	44
C 6.1	Biotoptypen	45
C 6.1.1	Acker	46
C 6.1.2	Grünländereien.....	46
C 6.1.3	Trockenheide.....	49
C 6.1.4	Halbruderale Staudenfluren.....	50
C 6.1.5	Laubwälder der feuchten bis nassen und der zeitweise überschwemmten Standorte	51
C 6.1.6	Wälder der mittleren Standorte	53
C 6.1.7	Knicks und ebenerdige Feldhecken	54
C 6.1.8	Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen	56
C 6.1.9	Feldgehölze und Obstwiesen	58
C 6.1.10	Gewässer	59
C 6.1.10.1	Stillgewässer	59
C 6.1.10.2	Quellen, Fließgewässer und Gräben.....	60
C 6.1.11	Röhrichte	62
C 6.1.12	Abgrabung, Aufschüttung und Steilhang im Binnenland.....	63
C 6.1.13	Siedlungsbiotope	64
C 6.2	Besondere Pflanzenvorkommen	66
C 7	Schutzgut Tiere	68
C 7.1	Potentielle faunistische Funktionen der Biotoptypen.....	68
C 7.2	Besondere Tiervorkommen	80
C 8	Schutzgut Landschaft	86
C 9	Schutzgut kulturelles Erbe (Kulturgüter)	92
C 10	Schutzgut Sachgüter	96
C 10.1	Erholung / Freizeitnutzung.....	97
C 10.2	Landwirtschaft.....	98
C 10.3	Forstwirtschaft	99
C 10.4	Wasserwirtschaft / Wasserbewirtschaftung	99
C 10.4.1	Oberflächengewässer.....	99
C 10.4.2	Grundwasserentnahme / Trinkwasserversorgung / Abwasserbehandlung	100

C 10.5	Verkehr	101
C 10.6	Abbau von Bodenschätzen	102
C 10.7	Überland-Leitungstrassen	103
C 10.8	Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte)	103
C 10.9	Bauflächen	104
C 10.9.1	Wohnen	104
C 10.9.2	Gewerbe und Sondergebietsnutzungen	105
C 10.10	Windenergie.....	105
C 10.11	Erneuerbare Energien	106
D	Naturschutzfachliche Leitbilder	107
E	Konfliktanalyse	113
E1	Nutzungen und ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft	113
E 1.1	Erholung / Freizeitnutzung.....	113
E 1.2	Landwirtschaft.....	113
E 1.3	Forstwirtschaft	114
E 1.4	Gewässer / Wasserwirtschaft	114
E 1.5	Verkehr	115
E 1.6	Abbau von Bodenschätzen	116
E 1.7	Überland-Leitungstrassen	116
E 1.8	Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte)	116
E 1.9	Siedlungsbau- und -entwicklung.....	117
E 1.10	Windenergie.....	118
E 2	Vorhandene Planungen und Konzepte	118
F	Entwicklung.....	119
F 1	Flächen mit rechtlichen Bindungen nach BNatSchG und LNatSchG	120
F 2	Entwicklung eines Biotopverbundsystems	121
F 2.1	Vorhandene Flächen eines Biotopverbundsystems	122
F 2.2	Flächen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems .	122
F 2.2.1	Eignung für die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit strukturreichen Randstreifen und Niederungsflächen	123
F 2.2.2	Eignung für die Erhaltung und Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland mit Gehölzbeständen und Gewässern	124
F 2.2.3	Eignung für die Erhaltung und Entwicklung von Trockenbiotopen nährstoffarmer Standorte.....	124
F 2.2.4	Eignung für die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher mit halboffenem Gehölzbestand und Stillgewässern	125
F 2.2.5	Eignung für Baumpflanzungen entlang der Ortsdurchfahrt	125

F 3	Flächen für Nutzungen	126
F 3.1	Flächen mit Eignung für die Siedlungsentwicklung	126
F 3.2	Flächen für die Erholung.....	132
F 3.3	Regionaler Grünzug.....	133
F 3.4	Flächen für Bodenabbau	134
F 3.5	Flächen für Windenergie	134
F 3.6	Flächen für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse	135
F 4	Sonstige fachliche Aussagen und Darstellungen	136
F 5	Inhalte zur Übernahme in die Bauleitplanung.....	137
G	Ergänzende Angaben	139
G 1	Die Zulässigkeit der Vorhaben nach der Eingriffsregelung	139
G 2	Grundaussagen zur Zulässigkeit der Vorhaben nach dem Artenschutzrecht gemäß BNatSchG	140
G 3	Grundaussagen zur Verträglichkeit der Vorhaben bezüglich der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“	144
G 4	Grundaussagen zur Verträglichkeit der Vorhaben bezüglich der Erhaltungs- ziele für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“	146
G 5	Fördermöglichkeiten	148
G 6	Quellen	148

Übersichtskarten und Lagepläne:

Karte 1: Übersichtskarte Gemeindegebiet	M 1 : 20.000
Karte 2: Übersichtskarte Bodenkarte	M 1 : 25.000
Karte 3: Lageplan - Bestand	M 1 : 5.000
Karte 4: Lageplan - Bewertung und Konfliktanalyse	M 1 : 5.000
Karte 5: Übersichtskarte Leitbildbereiche	M 1 : 20.000
Karte 6: Übersichtskarte Prüfung Bauflächen	M 1 : 10.000
Karte 7: Lageplan - Planung	M 1 : 5.000
Anlage 1: Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“	
Anlage 2: Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“	
Anlage 3: Prüfung Bauflächen Datenblätter	

A Grundlagen

A 1 Anlass und Aufgabe

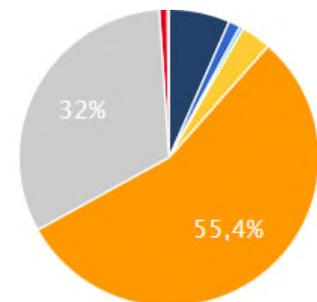
Die Gemeinde Winsen in Holstein (Winsen i.H., nachfolgend verkürzt als „Winsen“ benannt) verfügt bisher über keinen Landschaftsplan. Da die in der Gemeinde nach der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus den Teilflächen I bis III und dessen 1. Ergänzung, zur Bebauung verfügbaren Grundstücke weitgehend bebaut worden sind und nur noch wenige freie unbebaute Teilflächen vorhanden sind, wurde von der Gemeinde die Aufstellung eines Landschaftsplans gemäß § 11 BNatSchG i. V. m. § 7 LNatSchG beschlossen. Durch die angestrebte Bereitstellung weiterer und somit neuer Bauflächen werden wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft in dem das ganze Gemeindegebiet umfassenden Planungsraum eintreten.

Gemäß den Angaben des Statistikamts Nord (aus dem Jahr 2016 für das Jahr 2011) verteilt sich die Bevölkerung wie folgt auf die nachfolgend genannten Altersklassen:

Altersklasse	Anzahl	%-Anteil
0-17 Jahre	67	17,1 %
18-24 Jahre	25	6,4 %
25-29 Jahre	18	4,6 %
30-49 Jahre	89	22,7 %
50-64 Jahre	92	23,5 %
65 Jahre und älter	101	25,8 %

Die Flächennutzungen nehmen folgende Anteile des Gemeindegebiets ein:

- ca. 27 ha Gebäude- und Freifläche,
- ca. 5 ha Betriebsflächen
- ca. 2 ha Erholungsanlagen,
- ca. 13 ha Verkehrsflächen,
- ca. 226 ha landwirtschaftliche Fläche
- ca. 131 ha Wald
- ca. 3 ha Wasserfläche
- sowie ca. 1 ha Flächen anderer Nutzung.



Vor diesem Hintergrund sollen die aus Sicht der Gemeinde geeigneten Flächen für die Siedlungsentwicklung, Flächen für andere Nutzungen sowie die für Natur und Landschaft wertvollen Flächen erarbeitet werden.

Mit der Bearbeitung des Landschaftsplans wurde das Büro GÜNTHER & POLLOK LANDSCHAFTSPLANUNG, Talstraße 9, 25524 Itzehoe, beauftragt.

A 2 **Rechtliche Grundlagen**

Im Landschaftsplan werden die heutigen gemeindlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die ca. 408 ha große Gemeinde mit 392 Einwohnern (Stand 31.12.2015) auf Basis des derzeit gültigen LNatSchG2010 (geänderte Fassung Stand vom 27.05.2016) sowie des BNatSchG2010 (Fassung zuletzt geändert 15.09.2017) erarbeitet (§ 7 LNatSchG i. V. m. §§ 9 und 11 BNatSchG).

Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG soll der Landschaftsplan Angaben enthalten über

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotop-, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
 - d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
 - e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
 - g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Zur Konkretisierung bzw. Umsetzung der Aussagen des LNatSchG / BNatSchG wird die bereits zu Zeiten eines vorherigen LNatSchG veröffentlichte „Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung“ orientierend verwendet (kurz: Landschaftsplan-VO; MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN; kurz MUNF 1998a). Ferner werden die „Hinweise zur örtlichen Landschaftsplanung“ des MUNF (31.07.1998) beachtet. Aktuellere Erlasse / Verordnungen mit Maßgaben bezgl. der Aufstellung eines Landschaftsplans liegen für Schleswig-Holstein bisher nicht vor.

Berücksichtigung des UVPG

Landschaftspläne sind gemäß der Anlage 5 „SUP-pflichtige Pläne und Programme“ des UVPG keiner strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

A 3 Strukturierung des Landschaftsplanes

Die Begründung des Landschaftsplans ist in folgende Kapitel A bis G gegliedert:

Kapitel A: Anlass und Aufgabe, gesetzliche Grundlagen

Kapitel B: Darstellung des Planungsrahmens sowie der für die Bearbeitung relevanten Planungen und Konzepte auf Landes-, Kreis- und örtlicher Ebene.

Kapitel C: Bestandsaufnahme des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft, dessen Bewertung und Ableitung von Erfordernissen zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Darlegung der Gegebenheiten für die Umweltschutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Pflanzen und Tiere (einschließlich der biologischen Vielfalt ⇒ Arten und Lebensgemeinschaften), Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft (einschließlich der Erholung), kulturelles Erbe (Kulturgüter) sowie sonstige Sachgüter (Nutzungen).

Kapitel D: Formulierung von naturschutzfachlichen Leitbildern für das Gemeindegebiet.

Kapitel E: Darlegung von planungsrelevanten Nutzungen mit Benennung von Konflikten vorhandener und absehbarer Nutzungen mit den Maßgaben des naturschutzfachlichen Leitbildes.

Kapitel F: Planung. Diese beinhaltet für die weitere Entwicklung der Gemeinde die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor dem Hintergrund geplanter und möglicher Nutzungen. Naturschutzfachlich begründete Aussagen sind die Grundlage für die gemeindliche Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der einen Seite und den anderen Nutzungsinteressen sowie öffentlichen und privaten Belangen auf der anderen Seite. Das Ergebnis der Abwägung ist die Planung der Gemeinde, wie sie von der Gemeindevertretung beschlossen wird.

Kapitel G: Zusatzinformationen werden durch grundsätzliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung gegeben. Schließlich folgen die Quellenangaben.

Die Begründung wird durch Karten / Plandarstellungen sowie Anlagen ergänzt.

B Naturräumliche Lage, Unterschutzstellungen sowie planerische Vorgaben

Die Gemeinde Winsen ist eine Gemeinde im Amt Kisdorf und liegt im Südwesten des Kreises Segeberg am Oberlauf der Ohlau. Nachbargemeinden sind Kattendorf im Nordosten, Kisdorf im Südosten und Süden sowie Oersdorf im Nordwesten. Kaltenkirchen liegt wenig westlich der Gemeindegrenzen zu Oersdorf und Kisdorf (s. Übersichtskarte).

B 1 Naturräumliche Grundlagen

B 1.1 Naturräumliche Gliederung

Winsen liegt im Bereich der Barmstedt-Kisdorfer Geest, in der sich der Winsener Wohld als saalekaltzeitliche Stauchmoränenstaffel des Warthestadiums durch recht lebhaftere Geländeformen auszeichnet. Es treten hier über größere Flächen Höhen von mehr als +60 m NHN auf. Nach Westen schließen sich Sanderbereiche an, die auch Moränen überschüttet haben. Darin eingeschnitten liegen Gewässerläufe wie der der Ohlau oder auch der Alster, Krückau und Stör (vergl. Meynen et al. 1961 und Landschaftsrahmenplan 1998).

B 1.2 Geologie / Relief

Im östlichen Gemeindegebiet stehen saalekaltzeitliche Stauch- und Grundmoränen an, von denen die im Zuge des Gletscherabschmelzens die im Westen / Südwesten der Gemeinde bestehenden Sanderbildungen ausgegangen sind. Hierauf beruht der Wechsel von sehr kuppigem Gelände im östlichen und eher sanfteren Geländeformen im westlichen Gemeindeteil. Auf Basis der Eintragungen der DGK 5 (Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000) können folgende Geländehöhen beispielhaft genannt werden:

- ca. +40 m NHN im Norden der Gemeinde im Bereich „Kuhkoppel“,
- bis ca. +73 m NHN im Nordosten der Ortslage am „Winsener Berg“,
- ca. +60 m bis +40 m NHN von Osten nach Westen entlang der Kattenbek (an der nördlichen Gemeindegrenze),
- bis ca. +85 m NHN an der südöstlichen Gemeindegrenze,
- ca. +56 m NHN am Bornberg südöstlich der Ortslage,
- ca. +35 m NHN an K 49 an der südlichen Gemeindegrenze,
- ca. +30 m bis +28 m NHN entlang der Ohlau am südwestlichen und westlichen Gemeinderand
- ca. +30 m NHN im Bereich der Kläranlage
- zwischen ca. 70 m NHN im Bereich „Klein Winsen“ im Nordosten und ca. +39 m NHN am westlichen Rand der Ortslage

Der Bereich der Moränen im östlichen Teil der Gemeinde ist im Landwirtschafts- und Umweltatlas SH als Geotoppotenzialgebiet „Mo 008 Moränenzug Kisdorfer Wohld“ verzeichnet.

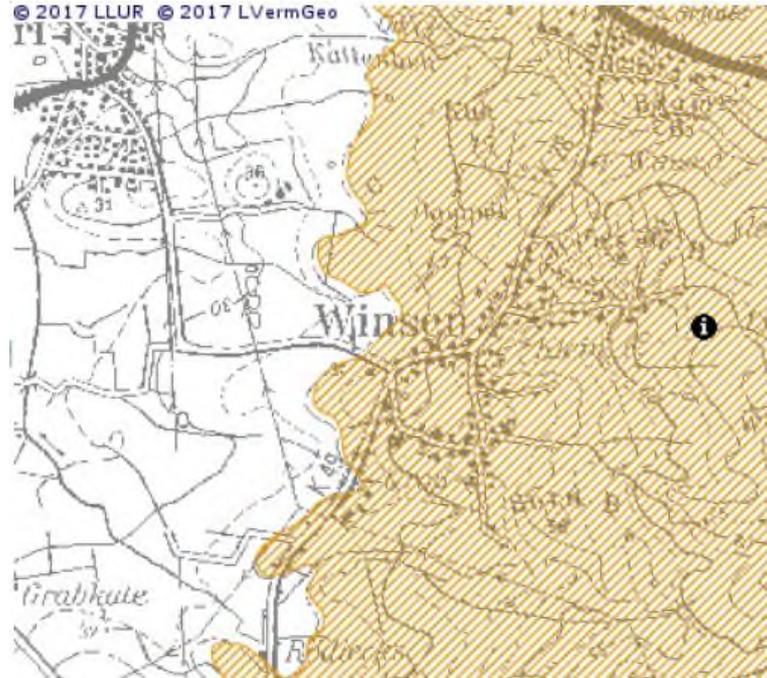


Abb.: Kennzeichnung des Geopotenzialgebietes 008 (braune Schraffur)
(aus: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/ms_anfrage.php)

Bereits ausgewählte und klar abgegrenzte Geotope sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Nördlich der Straße „Klein Winsen“ bzw. nordöstlich der Ortschaft wurden Sand- und Kies abgebaut. Das Abbauvorhaben ist abgeschlossen und die Grube entsprechend der Genehmigung naturnah angelegt.

Nordwestlich der Ortslage besteht auf Flächen in der Nachbargemeinde Oersdorf ein Sand- und Kiesabbau, der bis nah an die Gemeindegrenze von Winsen reicht.

Infolge beider Abbautätigkeiten wurde das ursprüngliche Relief und durch Bauvorhaben (Straßenbau, Dorf) überformt.

Erfordernis:

- Das Relief weist naturräumlich bedingt deutliche Unterschiede aus. Die natürliche Geländeform und ihre Erlebbarkeit sollen durch Vermeidung von Entwicklungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, erhalten werden. Die natürliche Struktur des (hier: potenziellen) Geotops ist im Regelfall nicht wiederherstellbar; ein angemessener Ausgleich ist im Regelfall nicht erreichbar.
- Beachtung der Gegebenheit, dass auf Abbauflächen und bereits bebauten Flächen keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr vorliegen.

B 2 Unterschutzstellungen

B 2.1 Genereller gesetzlicher Schutz

Im § 1 BNatSchG werden die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert.

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes besagt § 2 BNatSchG Folgendes:

- (1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.
- (3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.
- (4) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.
- (5) Die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ unterstützt. Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt.
- (6) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf und wecken das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft.

Insbesondere ist neben einer Aufstellung von Flächen, in denen Eingriffe nicht erlaubt sind, auf gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG) und gesetzlich geschützte Flächen (§§ 13-18 LNatSchG bzw. §§ 23-29 BNatSchG) sowie in § 37 BNatSchG auf den allgemeinen Schutz der Pflanzen und Tiere hinzuweisen.

Das Landesnaturschutzgesetz beinhaltet verschiedene Aussagen, die einen sorgsamem Umgang mit der Natur erfordern.

B 2.2 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

B 2.2.1 Gesetzlich geschützte Biotope

In § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG sind die gesetzlich geschützten Biotope aufgeführt; die jeweiligen Flächen unterliegen einem besonderen Schutz.

Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope erfolgt unter Anwendung der Biotopverordnung vom 22.1.2009 (zuletzt geändert 27.05.2016) sowie der Schrift „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ in der Fassung vom Juni 2017 unter Anpassung an die aufgrund des Bearbeitungsmaßstabs von 1:5.000 reduzierten Darstellungsmöglichkeiten im Zuge der Landschaftsplanaufstellung. Die Lageeintragungen beruhen auf einer Einschätzung des

Planers und bedürfen im Bedarfsfall einer vorhabenbezogenen Überprüfung, da diesbezüglich eine örtliche Einmessung nicht vorliegt; der finanzielle Aufwand stünde in keinem vertretbaren Verhältnis zum Informationsgewinn für die Planung. Im Bereich der ausgedehnteren Wälder „Kuhkoppel“, „Winser Tannen“ und „Winsener Wohld“ war es aufgrund fließender Übergänge sowie nicht genau lokalisierbarer Geländemarken nicht möglich, die einzelnen Waldtypen flächenscharf gegeneinander abzugrenzen. Daher wurden die Waldtypen in der Bestandskarte nicht gegeneinander abgegrenzt und es wurden zudem soweit möglich Waldtypenbezeichnungen entsprechend der Managementpläne und Monitoringberichte für das FFH-Gebiet DE 2126-391 und für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 verwendet. Eine örtliche Begehung zur Erfassung der geschützten Biotope wurde im Sommer 2017 durchgeführt. Geeignete Angaben über geschützte Biotope liegen aus anderen Quellen nicht vor.

Für die Planung wird von folgenden geschützten Biotopen ausgegangen (s. auch Beschreibung in Kap. C 6.1 in Zusammenhang mit den im Gemeindegebiet vorkommenden Biotoptypen):

- Kleingewässer (Code: FK); lfd. Nummern: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42, 45, 47, 48, 49, 50, 59, 60
- Naturnaher Bachlauf (Code: FBn); lfd. Nummern 4, 13, 24 in mehreren Abschnitten, 26
- Quellen (Code: YQ); lfd. Nr. 22, 36, 37, 40, 57
- Feucht- und Sumpfwald (Code: WE); lfd. Nr. 51 in mehreren Teilflächen im Bereich „Kuhkoppel“, 53 in mehreren Teilflächen im Bereich „Winsener Wohld“, 58 im Bereich „Winser Tannen“
- Naturnaher Quellwald (Code: WQ); lfd. Nr. 52
- Auenwald (Code: WA); lfd. Nr. 54
- Erlenbruchwald (Code: WBe); lfd. Nr. 55
- Arten- und strukturreiches Dauergrünland (Code: GM); lfd. Nr. 20, 21, 29, 35, 39, 43, 61
- Steilhänge im Binnenland (Code: XH); lfd. Nr. 15, 46,
- Trockenheide (Code: THd); lfd. Nr. 44

Zu den geschützten Biotopen gehören zudem alle Knicks einschließlich der gehölzfreien Wälle, die aus „typischen“ gehölzbestandenen Knicks hervorgegangen sind, und einschließlich der zu entsprechendem Zwecken angelegten ebenerdigen Feldhecken.

Zudem bestehen folgende Bereiche mit abwechslungsreichen Biotopkomplexen, in denen aufgrund der fließenden Übergänge, der mangelnden Zugänglichkeit und der zugleich bestehenden gleichartigen (im Regelfall fehlenden oder geringen) Nutzung eine Differenzierung der einzelnen Biotoptypen nicht möglich und zugleich nicht planungsrelevant ist:

- Komplex des Biotops 14 bestehend aus einem Stillgewässer (FSy) mit Röhrichtbereich (NR) und Bruchwald (WBe)
- Komplex des Biotops 28 bestehend aus einem Quellbereich (YQ) in Feuchtgrünland (GF)
- Komplex des Biotops 38 bestehend aus einem Kleingewässer (FK) mit Ruderaler Staudenflur frischer Standorte (RHm) und Feldgehölz (HGy)

- Komplex des Biotops 56 bestehend aus Quellbereich (YQ) mit Ruderaler Staudenflur feuchter Standorte (RHf)

Bewertung / Erfordernisse:

- Die o. g. Biotope sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie Vorhaben, die zu Beeinträchtigungen führen können, sind grundsätzlich unzulässig.
- Die geschützten Biotope sind von sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Sie sind zu erhalten und - wenn notwendig - zu entwickeln.

B 2.2.2 Schutzgebiete

Im Gemeindegebiet Winsen sind folgende Schutzgebiete vorhanden:

FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“

Das insgesamt ca. 472 ha große Gebiet umfasst mehrere Teilflächen, bestehend aus Waldflächen des Kisdorfer Wohlds inkl. des Winsener Wohlds. Das Standortspektrum im Bereich des Kisdorfer Wohlds reicht von kalkarmen bis zu kalkreichen sowie von eher trockenen bis zu nassen Böden. Entsprechend kommen im Gebiet sehr vielfältige, teilweise fließend ineinander übergehende Laubwaldformen vor. Die Waldbestände sind in eine strukturreiche Agrarlandschaft eingebettet. In allen Teilflächen ist der Waldmeister-Buchenwald (Lebensraumtyp „LRT“ 9130) in erheblichem Umfang vertreten. Insbesondere in den zentral gelegenen Waldflächen sind bodensaure Buchenwälder (LRT 9110) prägend. Kleinflächiger kommen bodensaure Eichenwälder (LRT 9190) und Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) vor. Auf den feuchten bis nassen Standorten der östlich gelegenen großen Teilfläche finden sich überwiegend eschen- und erlenreiche Wälder. Die Krautschicht ist dort sehr artenreich mit Vorkommen von Waldorchideen entwickelt. Entlang kleiner naturnaher Bachläufe wie der Bredenbek (⇒ außerhalb von Winsen) treten Erlen-Eschen-Auwälder (LRT 91E0) als prioritärer Lebensraumtyp sowie Sumpfwälder auf.

In den Waldgewässern kommen artenreiche Amphibienbestände vor. Unter ihnen ist der Kammmolch besonders hervorzuheben. Des Weiteren kommen Laub- und Moorfrosch sowie Knoblauchkröte in den Wäldern und der umgebenden Agrarlandschaft vor.

Die Waldbestände des Kisdorfer Wohlds sind überwiegend sehr naturnah ausgeprägt und weisen erhebliche Anteile von Altbäumen und Totholz auf. Nadelwälder nehmen insgesamt nur einen kleinen Flächenanteil ein.

Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung des komplexen Laubwaldgebietes auf dem historischen Waldstandort mit naturnaher Nutzung und den eingelagerten und angrenzenden Kleinstrukturen. Hierzu gehören nicht nur Quellen, naturnahe Bachläufe, Kleingewässer, Säume und Knicks, sondern auch die vielfältigen Übergänge zur umgebenden Agrarlandschaft. Für die im Gebiet vorkommenden Amphibienarten sowie gewässergebundene Vogelarten ist zudem die Erhaltung störungsfreier, feuchter und gewässerreicher Lebensräume besonders wichtig.

(Alle obigen Angaben nach: „Gebietssteckbrief“ für das FFH-Gebiet 2126-391)

Die derzeit geltenden Erhaltungsziele sind in Anlage 1 dieses Landschaftsplans wiedergegeben. Sie sind für einzelne Arten und Lebensraumtypen differenziert.

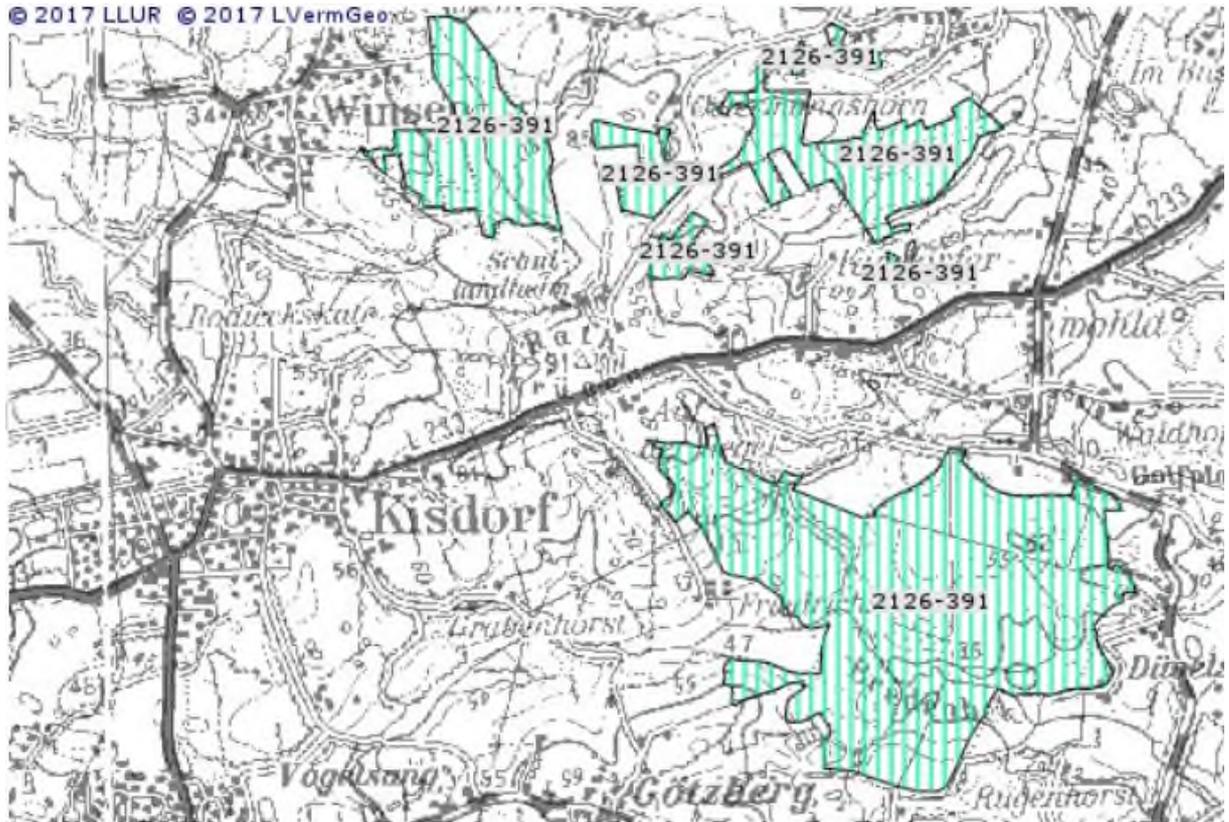


Abb.: Übersichtskarte mit Hervorhebung des FFH-Gebietes 2126-391; die Abgrenzungen des Gebiets sind in den beigefügten Lageplänen dieses Landschaftsplans genauer dargestellt.

EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 721 ha liegt in einer markant ausgeprägten Moränenlandschaft, etwa 2 bis 7 km östlich von Kaltenkirchen. Es umfasst in mehreren Teilflächen die Waldflächen des Kisdorfer Wohldes inkl. des Winsener Wohldes, in weiten Bereichen bestehend aus alten Laubwäldern mit größeren Altholzbeständen und Totholzanteilen. Neben Buchen- und Eichenwäldern sowie Feuchtwäldern kommen Nadelwälder vor. Die Waldbestände sind in eine strukturreiche Agrarlandschaft eingebettet und werden im Südteil von Fließgewässern durchflossen. Teile des Gebietes sind auch als FFH-Gebiet gemeldet (s. o.).

Insbesondere die Altwaldbestände sind Brutplatz von Schwarzstorch, Mittel- und Schwarzspecht, Uhu und Wespenbussard. Am Waldrand bzw. in vorgelagerten Gebüschern tritt zusätzlich der Neuntöter als Brutvogel auf und ist daher besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung der Brutvogelgemeinschaften der naturnahen Laubwälder. Hierzu ist die Erhaltung eines störungsarmen Umfeldes der Vogelhorste von Februar bis Ende August besonders wichtig. Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Großvogelarten soll zudem das Umfeld der Brutplätze weitgehend frei von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen gehalten werden.

(Alle obigen Angaben nach: „Gebietssteckbrief“ für das EU-VS-Gebiet 2126-401)

Die derzeit geltenden Erhaltungsziele sind in Anlage 2 dieses Landschaftsplans wiedergegeben. Sie sind für einzelne Arten differenziert.

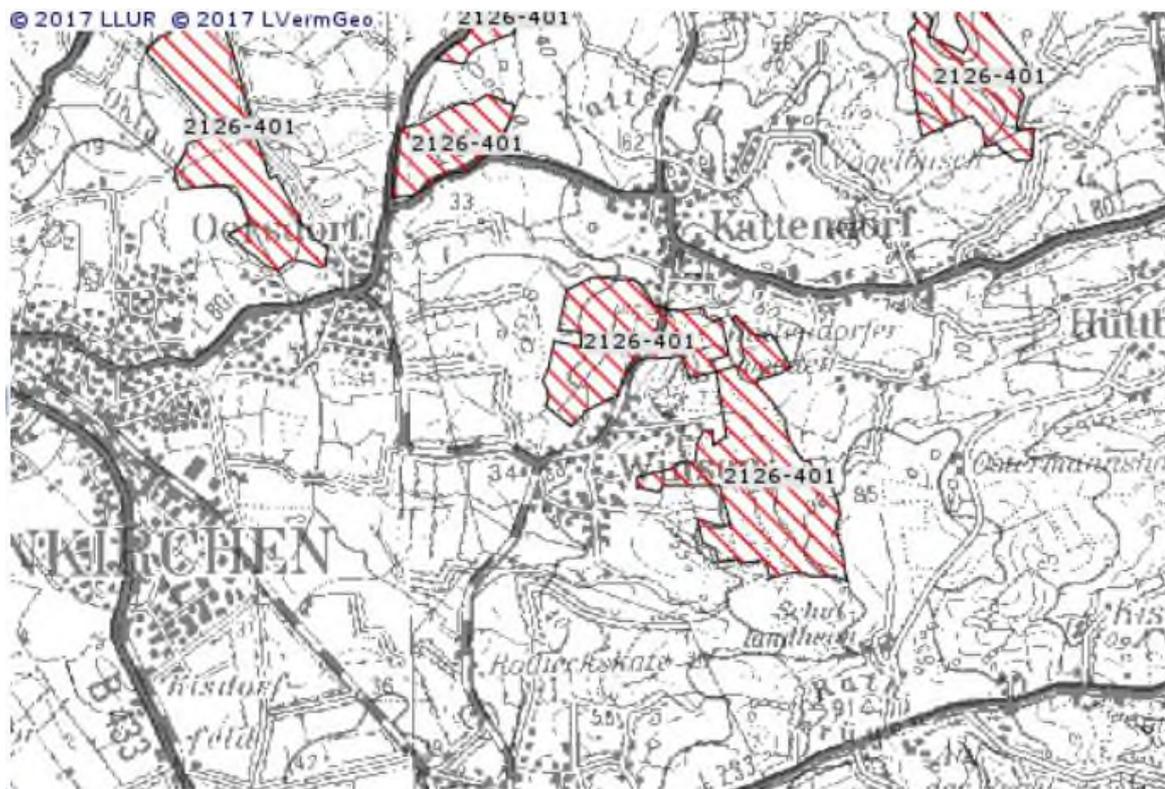


Abb.: Übersichtskarte mit Hervorhebung des FFH-Gebietes 2126-401; die Abgrenzungen des Gebiets sind in den beigegefügtten Lageplänen dieses Landschaftsplans genauer dargestellt.

Landschaftsschutzgebiet „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“

(LSG gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG)

Wesentliche Teile des Gemeindegebiets nördlich und östlich der Ortslage wurden durch eine Kreisverordnung vom 20.09.1984 zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“ des Kreises Segeberg erklärt.

Sonstige Schutzgebiete gemäß BNatSchG / LNatSchG

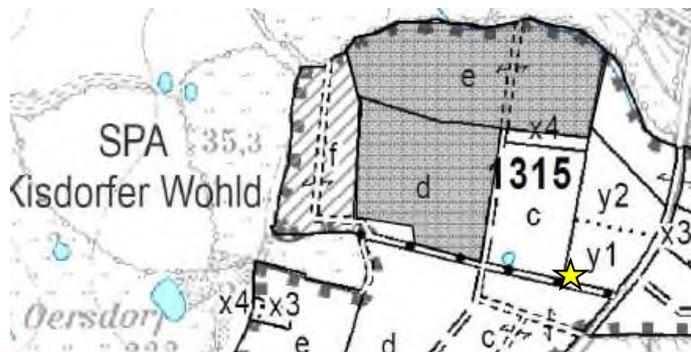
Die weiteren im LNatSchG aufgeführten Schutzgebiet-Kategorien Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG), Naturpark (§ 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG), Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG i. V. m. § 17 LNatSchG), Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG) und geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 18 LNatSchG) sind in Winsen nicht vorhanden.

Bewertung / Erfordernisse:

- **FFH-Gebiet:** Die Erhaltungsziele dürfen durch Projekte bzw. Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Gemäß § 34 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG bedürfen Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung einer Prüfung hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet DE 2126-391 erfolgte zusammen mit dem EU-VS-Gebiet DE 2326-401 für das Teilgebiet der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten. Der mit Stand vom 30.09.2014 durch das MELUR SH erstellte Plan beinhaltet in dessen Kap. 6 Angaben zu Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Davon betreffen insbesondere folgende auch Teilflächen in der Gemeinde Winsen:

- Freihalten des Gebietes von Fremdstrukturen wie Stromleitungen und Windkraftträdern
 - Erhaltung eines weitgehend störungsfreien Umfeldes der Horst-/Brutplätze zwischen 1. Februar und 31. August eines Jahres
 - Bevorzugter Umbau der Nadelholzbestände angrenzend an den LRT 91E0
 - Einrichtung von Stauen zur allmählichen Regeneration des Gebietswasserhaushaltes und Sicherung der Vorkommen und Rückzugsmöglichkeiten für Amphibien wie Kammolch
 - Erhaltung des bestehenden Naturwaldes im Nordosten der Gemeinde / Bereich Kuhkoppel (in nebenstehender Abb. schraffierte Teilfläche „f“)
- Konzentration der Waldkindergartennutzung auf Flächen außerhalb der in nachstehendem Kartenausschnitt grau gefärbten Abt. 1315 d und 1315 e zur Reduktion besonderer Verkehrssicherungsnotwendigkeiten (s. obige Abb. – die Lage des Waldkindergartens ist mit einem gelben Stern markiert)



Die notwendigen Maßnahmen des abgestimmten Managementplans sind für die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR als verbindlich anzusehen. Hinsichtlich der SHLF-Flächen besteht für die untere Naturschutzbehörde zurzeit keine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 27 Abs. 2 LNatSchG.

Für Flächen außerhalb der Wälder liegt der Managementplan für das „Teilgebiet Privat- und Stiftungsflächen“ vor (MELUR SH, Stand Dezember 2015), der in dessen Kap. 6 Angaben zu Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen beinhaltet. Folgende Maßnahmen betreffen insbesondere auch Teilflächen in der Gemeinde Winsen:

- Erhaltung natürlicher Gewässerstrukturen im Wald und auf den Offenflächen einschl. des Verzichtes auf Absenkung bestehender Wasserstände
- Herstellung eines angepassten Wildbestandes zur Förderung der Laubholznaturverjüngung
- Kein Umbruch von Dauergrünland
- In Beständen der [zu erhaltenden] LRT-Lebensraumtypen keine Erhöhung untypischer Arten durch forstliche Pflanzmaßnahmen
- Erhaltung der Höhlen- und Horstbäume
- Fortsetzung der Flächensicherung durch Ankauf oder Pacht.

- Ausschluss von Bodenschäden: Befahren zur Holzernte nur auf Rückegassen mit mineralischer Basis, kein Befahren organischer oder nasser Böden, auch nicht bei Frost
- Fortsetzung der extensiven Beweidung durch Erhaltung einer strukturreichen Landschaft als Reproduktions- und Nahrungshabitat für Amphibien und Vögel unter Offenhaltung des Grünlandes sowie Verringerung von Nährstoffeinträgen in die Gewässersysteme
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland oder ggf. Wald

Die Umsetzung der Maßnahmen auf Stiftungsflächen führt die Stiftung Naturschutz AöR in Eigenverantwortung durch. Die Umsetzungsverantwortung aller anderen Maßnahmen liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg.

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Stichproben-Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

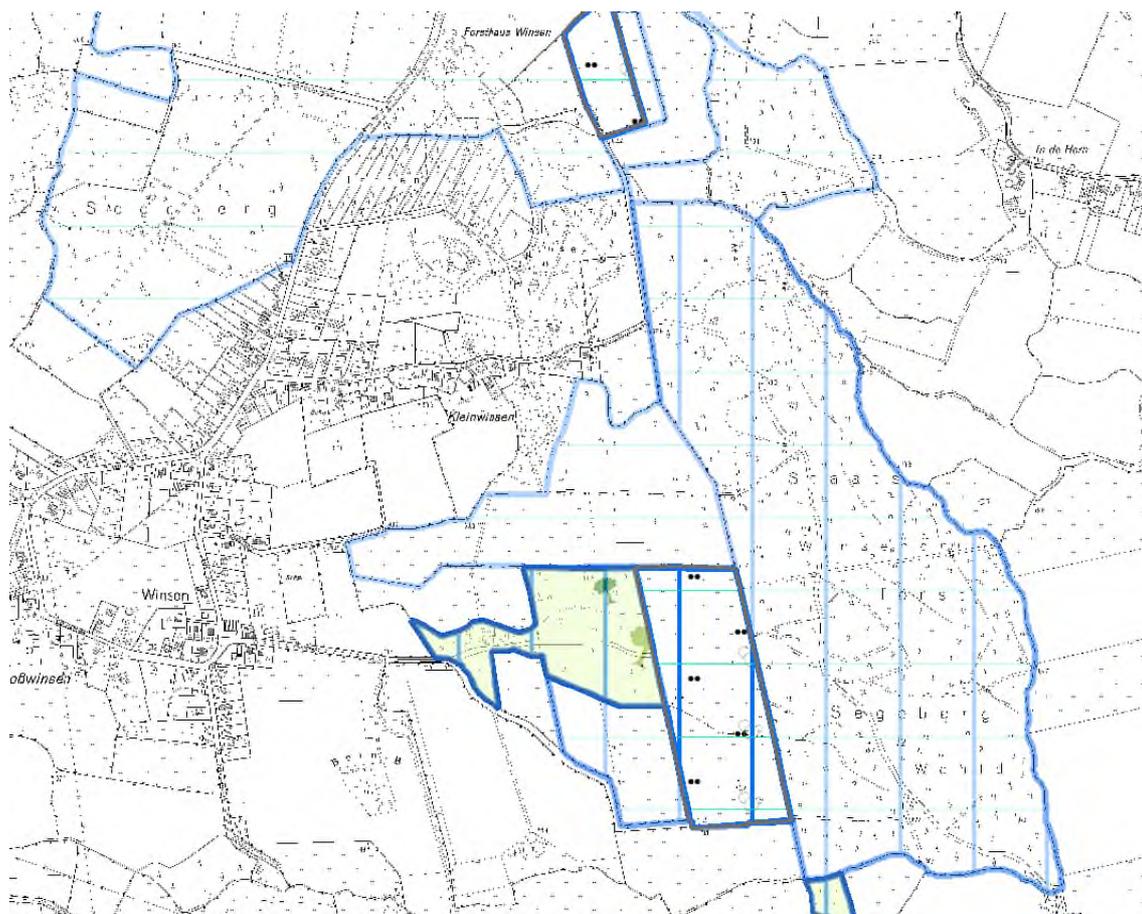


Abb.: Kennzeichnung der Bereiche für Waldmaßnahmen (= hellgrün unterlegt) und Grünlandmaßnahmen (dunkelblau umrandet und schwarze Punkte) gem. Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2126-391

- **EU-VS-Gebiet DE 2126-401:** Die Erhaltungsziele dürfen durch Projekte bzw. Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Gemäß § 34 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG bedürfen Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung einer Prüfung hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Es gilt sinngemäß das oben zum FFH-Gebiet Gesagte. Die Vogelschutzrichtlinie sieht allerdings keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher wurden bislang in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

- **LSG „Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern“:** Neben den Maßgaben zum Schutz der Landschaft sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des EU-Vogelschutzgebietes einschließlich der Maßnahmen gemäß der geltenden FFH-Managementpläne zu beachten. Ferner sind im LSG die Inhalte der gemeindlichen Landschaftsplanung einzubeziehen sowie die Belange ordnungsgemäßer Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu berücksichtigen.

B 2.2.3 Biotopverbundflächen

Für das Gemeindegebiet sind im Landschaftsrahmenplan Darstellungen von Eignungsflächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vorhanden:

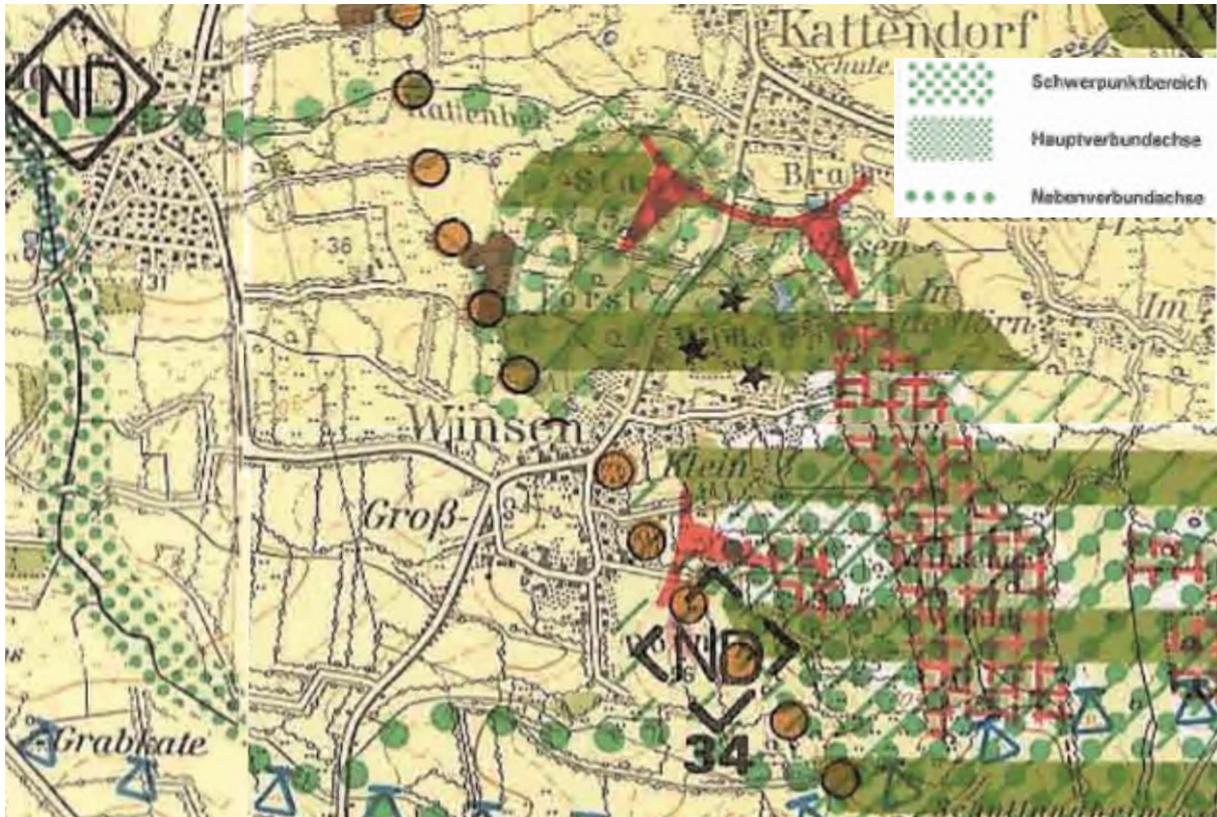


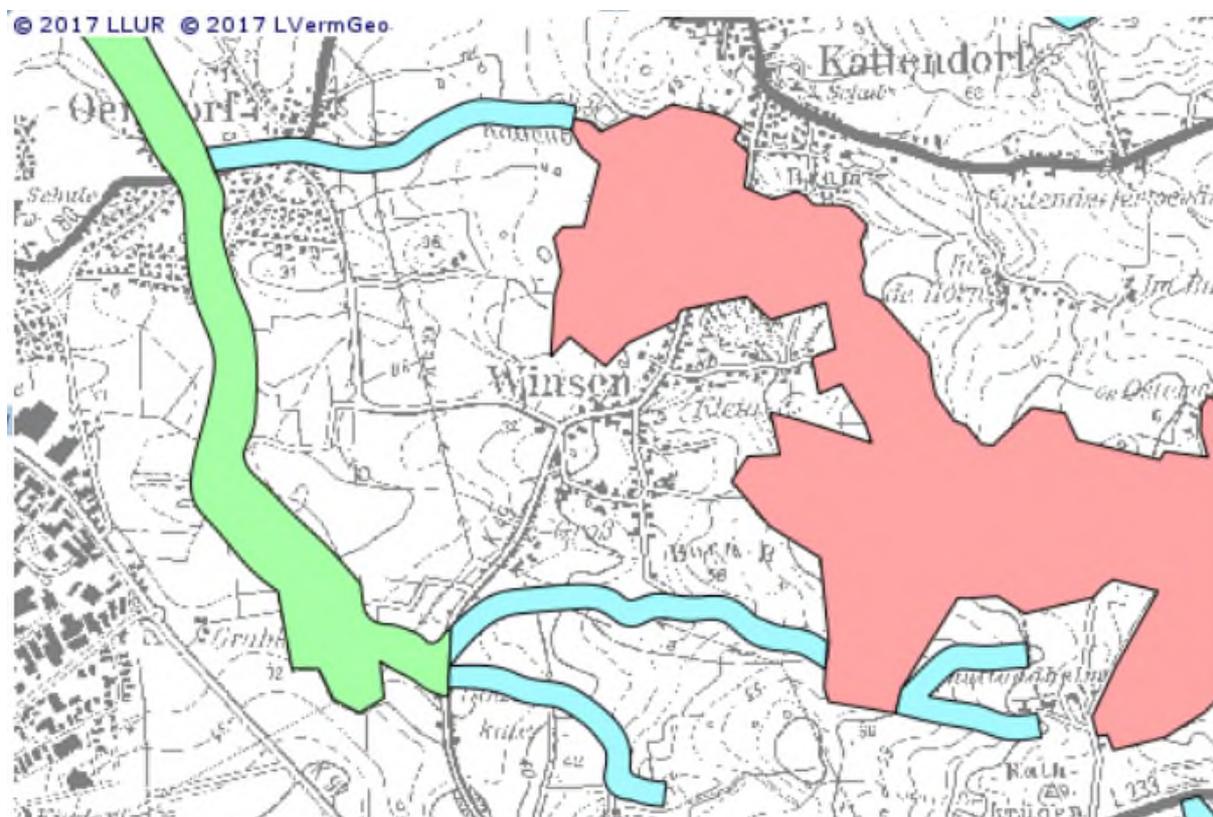
Abb.: Auszug aus Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I mit Kennzeichnung des Schwerpunktbereichs im Bereich des FFH-Gebiets und EU-VS-Gebiets im Norden und Osten der Gemeinde, mit der Hauptverbundachse an der Ohlau im Westen und Nebenverbundachsen im weiteren Verlauf der Ohlau.

In den Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I werden folgende Angaben zur Charakterisierung des o. g. Schwerpunktbereichs der Verbundflächen gemacht:

Kisdorfer Wohld: Aufgrund des teilweise stark reliefierten Geländes unterschiedliche Ausprägung der Waldtypen verschiedener Standorte umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ und das EU-VS-Gebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ sind Natura-2000-Gebiete und somit gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie Teil des europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete.

Im Landwirtschafts- und Umweltatlas SH ist folgende Abbildung vorhanden (Rot = Schwerpunktbereich, grün = Hauptverbundachse, blau = Nebenverbundachse), die der obigen Darstellung des Landschaftsrahmenplans entspricht:



Bewertung / Erfordernisse:

Das FFH-Gebiet und das EU-VS-Gebiet sind bereits geschützt und bedürfen der besonderen Beachtung. Bei der Planung und Durchführung von Projekten ist insbesondere die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG sicherzustellen. Die Maßnahmen der vorliegenden Managementpläne sind zu beachten.

Bestandteile eines möglichen und noch zu entwickelnden Biotopverbundes können vor allem Flächen entlang der Ohlau sein. Hier sind bereits Teilflächen naturnah entwickelt worden. Den Gewässerlauf als Orientierungslinie nutzend sollten weitere Maßnahmen innerhalb der o. g. Eignungsflächen gemäß der Darstellung des Landschaftsrahmenplans liegen.

B 2.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Gemeindegebiet sind folgende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft („Maßnahmenflächen“) als Flächen zur Entwicklung naturnaher Gewässerabschnitte mit Retentionsfunktion und als bestehende Ausgleichsflächen bekannt:

- Flächen an der Ohlau im Westen der Gemeinde: In Verantwortung des Gewässerpflegeverbands Ohlau (GPV Ohlau) wurden zur Wiedervernässung und naturnahen Entwicklung der Talauere Flächen im Abschnitt zwischen den Gewässerstationen 12+248 und 12+679 bereitgestellt. Bei den umgesetzten Maßnahmen handelt es sich nicht um Kompensationsmaßnahmen.
- Auf dem Grundstück in der Gemarkung Winsen, Flur 3, Flurstück 36/11 – gelegen nördlich der Straße „Klein Winsen“ – befindet sich eine renaturierte Kiesgrube mit Gewässern, Sukzessionsflächen und einer Ersatzwaldpflanzung von ca. 0,5 ha. Bodenabbau findet hier nicht mehr statt und nach einer Überprüfung durch den Kreis Segeberg konnte ein Altlastverdacht entkräftet werden.
- Im Rahmen des B-Plans Nr. 1, Teil I, 1. Ergänzung, wurden im Norden des Teilgebiets 250 m² für Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt, bestehend aus einem Pflanzstreifen am Gewässer von ca. 100 m² und einer Feldgehölzpflanzung von ca. 140 m² sowie einer Heckenanpflanzung an der Westgrenze der Baugrundstücke. Aufgrund der Planrealisierung können ferner bis zu 3 Zufahrten von insgesamt 10 m Breite hergestellt werden, die im Teilgebiet durch das Schließen von Knicklücken auf mind. 20 m Länge zu kompensieren sind. (s. auch Kap. B 3.2.2)

Bewertung / Erfordernisse:

Die bestehenden bzw. im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen und Maßnahmenflächen sind entsprechend der jeweils spezifisch festgesetzten Ziele herzustellen, zu erhalten und zu pflegen. Dabei sind im Bereich der ehem. Kiesgrube die umgesetzten Maßnahmen noch von geringem Alter, so dass im Zuge der weiteren Entwicklung mit einer Zunahme Struktur- und Artenvielfalt zu rechnen ist. Die naturnahe Entwicklung sollte nicht unterbrochen werden.

Die im Rahmen des B-Plans Nr. 1, Teil I, 1. Ergänzung, festgesetzten Maßnahmen sind umzusetzen sobald die zugeordnete Baufläche bebaut wird.

Von Seiten des GPV Ohlau können ggf. für den Niederungsraum der Ohlau naturnahe Entwicklungen fortgeführt werden.

Neben den o. g. und auf Basis der jeweiligen Genehmigungen festgelegten Maßnahmenflächen sind entsprechend der Angaben in Kap. B 2.2.2 im FFH-Gebiet DE 2126-391 und im EU-VS-Gebiet DE 2126-401 Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung ökologisch hochwertiger Biotoptypen durch die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten und durch die Stiftung Naturschutz AöR, durchzuführen. Somit sind die Maßnahmen der Managementpläne für die Natura-2000-Gebiete sukzessive umzusetzen und im Bedarfsfall sind die Managementpläne durch die zuständigen Stellen fortzuschreiben.

Von Seiten der Gemeinde sollen Maßnahmen vermieden werden, die den Zielen einer naturnahen Entwicklung in den genannten Bereichen entgegenstehen.

B 2.4 Baumschutzsatzung

Eine Baumschutzsatzung ist für das Gemeindegebiet Winsen nicht vorhanden.

B 2.5 Schutzstreifen an Gewässern

Ein Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG (⇒ an Gewässern 1. Ordnung sowie an Seen und Teichen von 1 ha und mehr) besteht entsprechend Anlage 2 LWasG SH entlang keines Gewässers im Gemeindegebiet Winsen.

B 3 Vorhandene Planungen und Konzepte

B 3.1 Planungen und Konzepte auf Landesebene

B 3.1.1 Landschaftsprogramm

Das 1998 in Kraft getretene Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein nennt schutzgutbezogene Ziele und Erfordernisse. Es werden hier nur die Aussagen des Programms (verkürzt in stichwortartiger Form) aufgeführt, die für diese Bearbeitung relevant sind:

B 3.1.1.1 Schutzgut Boden

Ziele für das Schutzgut Boden sind:

- eine nachhaltige, standortgerechte und umweltfreundliche Bodennutzung
- ein nachhaltiger Schutz der Böden in ihren ökologischen und archivierenden Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte
- die Erhaltung der Funktionen von Böden und der Vielfalt von Bodenformen in ihrer natürlichen Verteilung

Erfordernisse:

Im Folgenden werden die im Landschaftsprogramm stichwortartig enthaltenen Erfordernisse aus dem Bodenschutzprogramm aufgezählt:

- Reduzierung der diffusen und direkten Stoffeinträge
- Verminderung irreversibler mechanischer Veränderungen
- Standortgerechte und nachhaltige Nutzung
- Vermeidung von Bodenerosion und – zerstörung
- Verminderung von Bodenverlusten durch Flächenverbrauch
- Sanierung und Isolierung von kontaminierten Bodenflächen (Altlasten)

In Tabelle 3 des Landschaftsprogramms sind Böden mit besonderen Bodenentwicklungen aufgeführt. Die besonderen Bodenformen werden als schutzwürdig eingestuft und sollen nicht beeinträchtigt wer-

den. Die zu diesen schutzwürdigen Böden gehörenden Niedermoorböden aus Niedermoororf sind im Gemeindegebiet Winsen im Nordwesten und Westen der Gemeinde an der Ohlau und am Verbandsgewässer D vorhanden (vergl. Karte 2 „Bodenkarte“ und Kap. C.2).

Generell ist die Bedeutung der Böden im Rahmen der Landschaftsplanung in Bezug auf den Biotopschutz, den Artenschutz und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur sowie den Schutz und die Pflege von historischen Kulturlandschaften zu beachten.

Darüber hinaus sollen bestimmte geomorphologische Formen (Geotope) als wichtige Zeugnisse des erdgeschichtlichen Werdegangs Schleswig-Holsteins erhalten werden. Gemäß der Darstellung im Landwirtschafts- und Umweltatlas SH liegen große Teile der Gemeinde Winsen in einem Geotop-Potenzialgebiet (s. Abb. zu Kap. B 1.2). Eine Geotop-Erklärung liegt bisher nicht vor.

B 3.1.1.2 Schutzgut Wasser

Ziele des Fließgewässerschutzes sind:

- Wiederherstellung des Lebensraumes für spezialisierte Fließgewässerlebensgemeinschaften
- Herstellung eines natürlichen Verbundes in Längsrichtung der Gewässer sowie zwischen Gewässern und wasserstandgeprägten Landschaftsräumen
- Verringerung der Stofftransporte in den Binnengewässern und damit in die Nord- und Ostsee
- Erreichen der Gewässergüteklasse II und besser
- Wiederherstellung der natürlichen Gewässermorphologie
- Wiederherstellung der vollständigen Passierbarkeit für aquatische Organismen im Längsverlauf
- Wiederherstellung bzw. Bewahrung eines naturnahen Wasserwechselbereiches
- Je nach Naturraum die Renaturierung mindestens eines Gewässers von der Quelle bis zur Mündung

Ziele des Seenschutzes sind für den Landschaftsplan Winsen nicht bedeutend, da hier keine Seen (Stillgewässer > 1 ha) vorhanden sind oder angrenzen.

Ziele des Grundwasserschutzes sind:

- Das Grundwasserangebot und seine Beschaffenheit sind als Teile der natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.
- Anstreben von standortgerechten und grundwasserschonenden Bewirtschaftungsweisen
- Grundwasserschutz ist flächendeckend und vorsorgend zu betreiben

Ziele des Hochwasserschutzes sind:

- Einrichtung naturnaher Überschwemmungsgebiete und Regenerationsmaßnahmen
- Freihalten hochwassergefährdeter Gebiete von Bebauung

Aufgrund der o. g. Ziele sind im Landschaftsprogramm folgende Erfordernisse aufgeführt:

- Umsetzung der Ziele unter Beachtung von Fachkonzepten wie z. B. die „Empfehlungen zum integrierten Fließgewässerschutz“, das „Investitions- und Förderprogramm zur Regeneration der Fließgewässer“ sowie das „Programm zur Wiedervernässung von Niedermooren“

- Umsetzung diverser Programme zur Förderung kommunaler Abwassermaßnahmen: Dringlichkeitsprogramm der Landesregierung zur verbesserten Entlastung von Nord- und Ostsee von Nährstoffeinträgen aus Abwassereinleitungen; Kläranlagen-Ausbauprogramm nach der EG-Richtlinie „Kommunales Abwasser“; Nachrüstung von Klein- und Hauskläranlagen

B 3.1.1.3 Schutzgut Klima / Luft

Ziele für das Schutzgut Klima / Luft sind:

- Speicherung von CO₂ in natürlichen Ökosystemen
- Wiedervernässung von Niedermooren
- Nachhaltige Sicherung der naturraumtypischen bioklimatischen Raumfunktion
- Nachhaltige Sicherung der Luftqualität

Erfordernisse:

- Erhaltung von Gebieten mit günstiger, kleinklimatischer Wirkung sowie von Luftaustauschbahnen. Der Aspekt der lokalen Kaltluftbewegung ist im Bereich der Kuppen und Senken durchaus spürbar, jedoch im Zuge der Abwägung zur Findung planerischer Entscheidungen im Regelfall nicht von grundlegender Bedeutung.
- Eine wirkungsvolle Maßnahme zur Reduktion des CO₂-Austrages oder zur CO₂-Festlegung besteht in der Rückhaltung von Wasser in der Landschaft (z. B. durch Wiedervernässung von Niedermooren) sowie in der Erhaltung traditioneller Grünlandflächen z.B. durch Vermeidung des Umbruchs in Ackerflächen.
- Eine weitere klimarelevante Flächenschutzmaßnahme ist die Neuwaldbildung.

B 3.1.1.4 Arten und Biotope

Ziele für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind:

- Vorrangiges Ziel ist es, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu erhalten, ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wiederherzustellen.
- Einführung nachhaltiger Landnutzungen und Technologien
- Natürliche, naturnahe und halbnatürliche Lebensräume sollen in einem repräsentativen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem erhalten, regeneriert, erweitert und neu entwickelt werden.
- Erhaltung vielfältiger Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- Intensiv genutzte, besiedelte und unbesiedelte Bereiche sollen engmaschig von kleineren naturnahen Landschaftselementen durchdrungen sein.
- Durchführung spezieller Artenhilfsmaßnahmen
- Kontrolle des direkten menschlichen Zugriffs auf wildlebende Tiere und Pflanzen
- Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (der Winsener Wohld ist als Schwerpunkttraum dargestellt)

Regionale Schutz- und Entwicklungsziele bzgl. bestimmter Biotoptypen sind:

- Für den Bereich des südlichen Ostholsteinischen Hügellands sind folgende Biotoptypen mit Schutz- und Entwicklungsbedarf aufgeführt, die für das Gemeindegebiet von Winsen relevant sind bzw. sein könnten: Quellen, Kleingewässer, Erlenbrüche, Sumpf- und Quellwälder, Moder-Buchenwälder, Bodensaure Buchenwälder, Mull-Buchenwälder, Auwälder, Knicks, Gebüsche trocken-warmer Standorte, Bäche, Bachschluchten, Feuchtgrünland, Seggen- und Binsensümpfe.

Die unterstrichenen Biotoptypen sind dabei als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig eingestuft.

Erfordernisse:

- Schaffung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Ein Bereich von landesweiter Bedeutung ist der Winsener Wohld; Flächen von regionaler Bedeutung sind im Landschaftsrahmenplan dargestellt.
- Umsetzung gesonderter Biotopschutzkonzepte vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, von Artenschutzprogrammen sowie Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes mit einem Schwerpunkt im Bereich des Winsener Wohlds; auf regionaler Ebene auch in der Ohlau-Niederung.

B 3.1.1.5 Schutzgut Landschaft und Erholung

Ziele für das Schutzgut Landschaft und Erholung sind:

- Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- Erhaltung historischer Kulturlandschaften: Als schützenswert werden in Tabelle 17 des Landschaftsprogramms verschiedene typische Elemente des südlichen Ostholsteinischen Hügellands genannt, die jedoch in Winsen in der dort aufgelisteten Art nicht vorkommen.

Erfordernisse:

- Schutz der Landschaft mit Hilfe der Instrumente Landschaftsschutzgebiet, Naturerlebnisräume, Vertragsnaturschutz, biotopgestaltende Maßnahmen
- Maßnahmen der Umweltbildung

B 3.1.1.6 Räumliches Zielkonzept - Kartendarstellungen

Neben den o. g. schutzgutbezogenen Zielen und Erfordernissen werden im Landschaftsprogramm räumliche Zielkonzepte aufgestellt, die eine Zusammenfassung aller in Text und Karten enthaltenen Aussagen enthalten. Die Karten 1 (Böden und Gesteine / Gewässer), 2 (Landschaft und Erholung), 3 (Arten und Biotope) und 4 (Natura 2000) beinhalten folgende Darstellungen zum Gemeindegebiet:

Thema	Erfordernis / Bedeutung für die Planung
Karte 1: <ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung eines geplanten Wasserschutzgebietes südlich der Ortslage Winsen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der Planung; keine Beeinträchtigung / Belastung des Grundwassers Hinweis: gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas SH ist für Winsen kein WSG ausgewiesen; das nächstgelegene liegt deutlich südwestlich abgesetzt
Karte 2: <ul style="list-style-type: none"> ○ Lage innerhalb eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung durch Vermeidung von Vorhaben, die ein hohes Gefährdungspotenzial bezüglich des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung beinhalten
Karte 3: <ul style="list-style-type: none"> ○ Flächen östlich der Ortslage im Winsener Wohld sind als Gebiet dargestellt, dass die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt ○ Der mittlere und östliche Bereich der Gemeinde inkl. der Ortslage ist als Teil der Schwerpunkträume des Schutzgebiets und Biotopverbundsystems dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der Planung in Kenntnis der nunmehr bestehenden Natura-2000-Gebiete, deren Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Ein Erfordernis zur Ausweisung als NSG ist derzeit fraglich bzw. nicht erkennbar. ○ Beachtung durch Vermeidung von Vorhaben, die ein hohes Gefährdungspotenzial bezüglich der Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen beinhalten
Karte 4: <ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung von Flächen im Bereich Kuhkoppel und im Winsener Wohld als gemeldetes oder vorgesehene Europäisches Vogelschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung der Tatsache, dass das EU-Vogelschutzgebiet 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ nunmehr besteht, teilweise in Überlagerung mit dem FFH-Gebiet DE 2126-391.

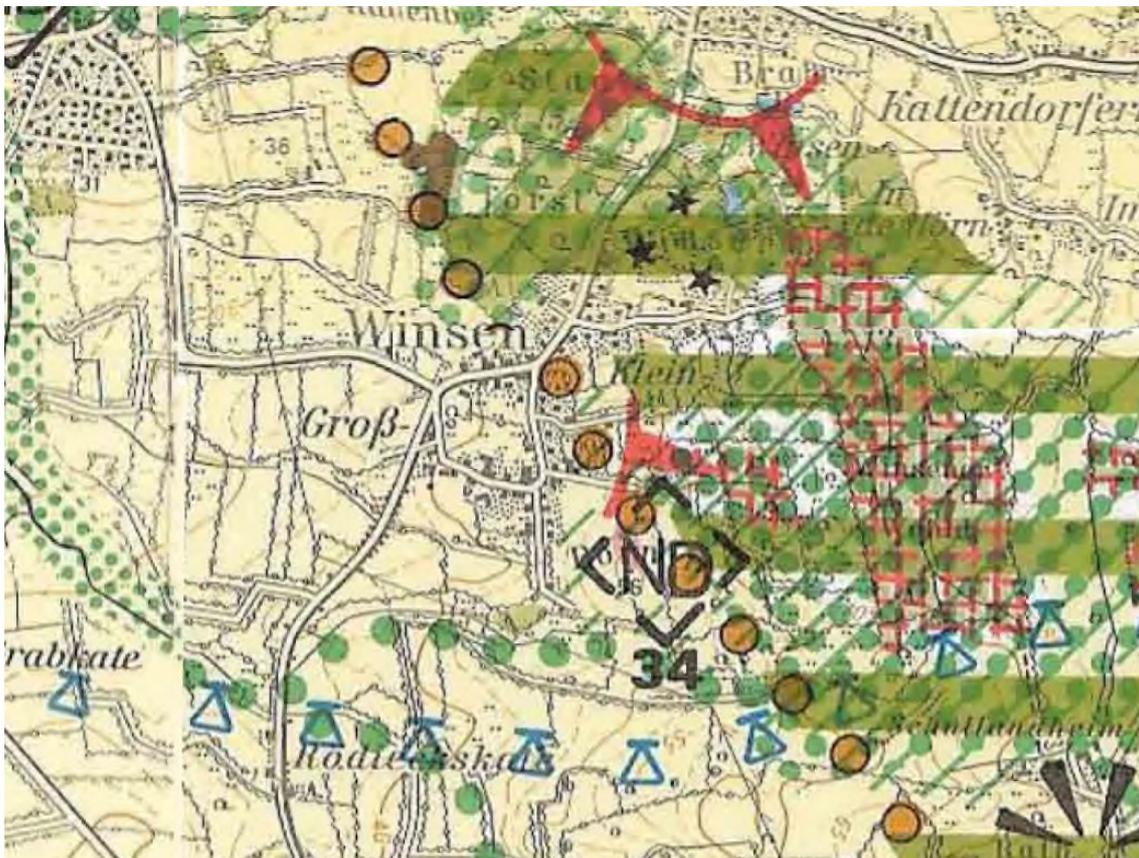
Die Vorgaben sind bei der Entwicklung von Vorhaben und von Maßnahmen des Naturschutzes zu beachten. Beeinträchtigungen der Vorgaben des Landschaftsprogramms werden allerdings nicht gänzlich zu vermeiden sein.

B 3.1.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (= LRP; Gesamtfortschreibung für den Planungsraum I „alt“, MUNF 1998) beinhaltet für das Gebiet der Gemeinde Winsen folgende Angaben (vergl. nachfolgenden Kartenausschnitt):

Thema	Erfordernis / Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen liegen nördlich und östlich der Ortschaft (⇒ grüne Querbalken) ○ Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind: Schwerpunktbereich nördlich und östlich der Ort- 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der gemeindeeigenen Planung, indem entsprechend der thematischen Darstellungen in den Bereichen jeweils keine Vorhaben vorgesehen werden, die den Schutzziele bzw. den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen könnten.

- schaft
(⇒ mittelgroße dichte grüne Punkte)
- Hauptverbundachse im Bereich der Ohlau / Westgrenze der Gemeinde
(⇒ kleine dichte grüne Punkte)
- Nebenverbundachse entlang der Ohlau entlang Südwest- und Südseite der Gemeinde
(⇒ grüne Punktreihe)
- Landschaftsschutzgebiet nördlich und östlich der Ortschaft
(⇒ schmale grüne Diagonalschraffur)
 - Geplantes Naturschutzgebiet
(⇒ unterbrochene rote Rasterung)
 - Geplantes Naturdenkmal
(⇒ „ND“ in unterbrochenem Quadrat)
 - Schwerpunktbereich für Erholung im östlichen / nordöstlichen Teil der Gemeinde
(⇒ braune Punktlinie)
 - Geplantes Wasserschutzgebiet südlich der Gemeinde
(⇒ blaue Dreiecke an Linien)
 - Archäologische Denkmale
(⇒ schwarze Sterne)
 - Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung
(⇒ rotes Kreissegment mit roten Spitzen)



B 3.1.3 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (Innenministerium SH, Landesplanungsbehörde, 2010) beinhaltet für Winsen folgende Darstellungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung:

Thema	Erfordernis / Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Lage der Gemeinde im Ordnungsraum um die Metropole Hamburg sowie östlich des Mittelzentrums und äußeren Siedlungsachsenswerpunkts Kaltenkirchen ○ Lage der Gemeinde in einem „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der Planung; da die Gemeinde im Einflussbereich der Metropole liegt, jedoch zugleich ländlich geprägt ist, so dass die Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung stark begrenzt sind. ○ Konkretisierung und Beachtung im Zuge der gemeindeeigenen Planung indem hier keine Vorhaben vorgesehen werden, die zu erheblichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen könnten.

B 3.1.4 Regionalplan

In der Fortschreibung des Regionalplans in der Fassung von 1998 (für den Planungsraum I „alt“) sind folgende Darstellungen (s. Kartenausschnitt unten) vorhanden:

Thema	Erfordernis / Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Abgrenzung der Siedlungsachse im Bereich von Norderstedt entlang der westlichen Gemeindegrenze von Winsen Winsen liegt außerhalb der Siedlungsachse im ländlichen Raum innerhalb des Ordnungsraums der Metropole Hamburg ○ Lage in einem regionalen Grünzug unter Auslassung der Ortslage Winsen (⇒ grüne senkrechte Balken) ○ Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft nördlich und östlich der Ortslage und entlang der Ohlau (⇒ grüne waagerechte Striche) ○ Schwerpunktbereich für Erholung im Nordosten und Osten der Gemeinde (⇒ braune diagonale Striche) ○ Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz im Süden der Gemeinde (⇒ blaue gestrichelte Umgrenzung) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Zuge der Planung; demzufolge sind die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung begrenzt ○ Beachtung im Zuge der Planung vergl. hierzu Kap. E2 und Kap. F3.1 ○ Beachtung im Zuge der Planung vergl. hierzu Kap. F2 ○ Beachtung im Zuge der Planung ○ Beachtung im Zuge der Planung; keine Beeinträchtigung / Belastung des Grundwassers

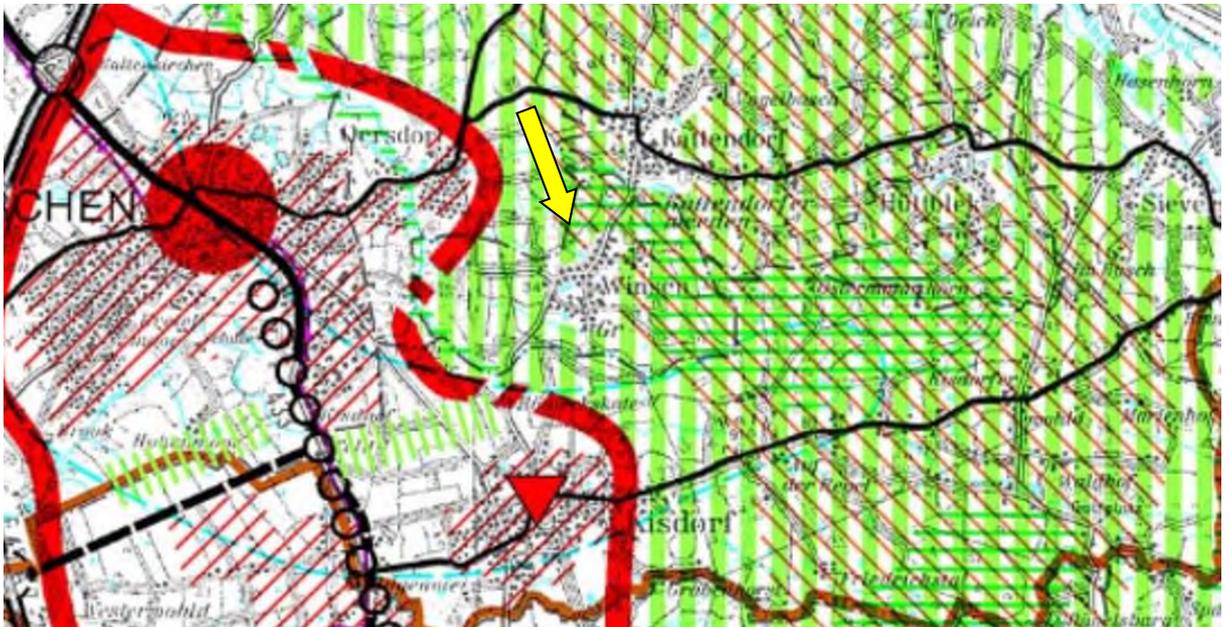


Abb.: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit dem Bereich der Gemeinde Winsen

B 3.2 Planungen auf örtlicher Ebene

B 3.2.1 Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Winsen gibt es bisher keinen Flächennutzungsplan (= F-Plan oder auch FNP).

Die Gemeinde strebt jedoch die Aufstellung eines Flächennutzungsplans an. Dann können die geeigneten Inhalte des Landschaftsplans nach einer Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB als Darstellungen oder Festsetzungen in den FNP übernommen werden (s. § 7 Abs. 2 LNatSchG und vergl. Kap. F5).

B 3.2.2 Bebauungsplan

Für die Gemeinde liegt der Bebauungsplan Nr. 1 für die folgenden drei Teilgebiet vor:

Teilgebiet I „Ortslage Winsen / südlicher Teil, an den Straßen Dorfstraße, Zum Felde, Schustertwiete, Wohldweg und Am Kellerberg“

Teilgebiet II „Ortslage Winsen / nordwestlicher Teil, an den Straßen Oersdorfer Straße, Hauptstraße und Dorfstraße“

Teilgebiet III „Ortslage Winsen / nordöstlicher Teil, an den Straßen Am Kellerberg, Dorfstraße, Hauptstraße und Klein Winsen“

Die Aufstellung der Teile I bis III des Bebauungsplans dient der städtebaulichen Ordnung der weiteren innerörtlichen Bebauungsmöglichkeiten, um auf diese Weise eine bauliche Auffüllung der Ortslage zu erreichen. Damit soll erreicht werden, dass im Fall der Inanspruchnahme noch vorhandener Baulücken oder im Fall der Ersatzbebauung für abgängige Altsubstanz eine der vorhandenen, aufgelockerten ortstypischen Bauweise entsprechende und vorrangig dem örtlichen Bedarf ausgerichtete Bebauung sichergestellt werden können. Insbesondere wurde durch die Festlegung von Baugrenzen und Mindestgrundstücksgrößen einer unregelmäßigen Hinterlandbebauung entgegengewirkt.

Die Umsetzung des Bebauungsplans, Teil II, erforderte im Bereich von Flurstück 15/2 die Genehmigung einer Waldumwandlung. Die wurde erteilt und die Fläche wurde bebaut.

Für Teil III des Bebauungsplans, Flurstück 3/1, bzw. für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr / Dorfgemeinschaftshaus" wurde eine Altablagerung, durch die gem. der seinerzeit getroffenen Aussagen keine Beeinträchtigung der Nutzungen verursacht wird, festgehalten.

Die 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 1 Teil I ergänzt die gemäß der Ursprungssatzung möglichen Bauflächen um 3 Grundstücke westlich der Dorfstraße, gelegen an deren östlichem Teil. Maßnahmen zum Schutz von Knicks, zur Erhaltung eines Baums und zur Kompensation von Eingriffen wurden plangebietsbezogen festgesetzt.

Erfordernis / Bedeutung für die Planung

Die Umsetzung des Bebauungsplans, Teil III, erforderte im Bereich des Flurstücks 36/4 die Genehmigung einer Waldumwandlung; diese wurde bereits im Zuge der B-Plan-Aufstellung in Aussicht gestellt, aber noch nicht beantragt und somit nicht vollzogen worden.

Bebauungen müssen 5 m Unterhaltungstreifen zu Verbandsgewässern frei halten.

Im Bereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 sind die Maßnahmen zum Baum- und Knickschutz und zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Fall der Bebauung umzusetzen.

Die verbliebenen unbebauten Lücken werden in die Prüfung der Flächen mit Eignung für die bauliche Entwicklung einbezogen (s. Kap. F3.1)

C Schutzgüter

C 1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Nach dem UVPG ist auch der Mensch als Teil der Umwelt zu betrachten. Daher wird er hier als Schutzgut gemäß § 2 UVPG in die Landschaftsplanung einbezogen.

Im Rahmen der Planung sind die Bedürfnisse des Menschen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der Kommunikation, des örtlichen Gemeinschaftslebens, der Erholung und der Mobilität zu beachten.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

§ 1 (4) BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1.
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Bestand

Für die Gemeinde Winsen werden an verschiedenen Stichtagen die nachfolgend genannten Einwohnerzahlen entsprechend unterschiedlicher Erfassungsmethoden genannt:

Stichtag	Einwohnerzahl	Quelle / Datengrundlage
31.12.1995	361	Schätzung (www.citypopulation.de)
31.12.2001	417	Schätzung (www.citypopulation.de)
31.12.2010	399	Stat. Amt HH und SH, Bericht A/2 – vj4/10S vom 21.Juli 2011
09.05.2011	432	Zensus (www.citypopulation.de)
31.12.2015	392	Schätzung (www.citypopulation.de) und vergl. Kap. A1 gem. Statistikamt Nord

Unter Berücksichtigung der ablesbaren Schwankungen ergibt sich eine Einwohnerzahl von ca. 400.

Siedlungsschwerpunkt ist das Dorf. Der Großteil der Siedlungsflächen ist durch den Bebauungsplan Nr. 1 und dessen 1. Ergänzung erfasst worden.

Einzellagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde bestehen in den Bereichen eines landwirtschaftlichen Betriebs südwestlich des Dorfes an der K 49, südlich Schustertwiete, am östlichen Ende von „Am Kellerberg“, an nördlicher Seite von Klein Winsen und am ehemaligen Forsthaus Winsen. Ansonsten liegen nur einzelne Nebenanlagen wie Unterstände oder Stallungen außerhalb der Bauflächen.

Nicht bewohnt sind die baulichen Anlagen der Kläranlage.

An das Gemeindegebiet grenzt eine Einzellage an der K 28 unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Kattendorf an.

Das Dorf Winsen besteht im Wesentlichen aus einer gemischten Bebauung mit Wohn- und Gewerbenutzung; auch eine Gaststätte ist vorhanden. Südwestlich der Dorfstraße liegt ein landwirtschaftlicher innerhalb des Dorfes.

Die Verkehrserschließung der Gemeinde (vgl. Plan „Bestand“) erfolgt über die in Südwest-Nordost-Richtung verlaufende „Achse“ bestehend aus der Kreisstraße 49 (= Kisdorfer Straße) aus Kisdorf kommend und aus der Kreisstraße 28 (= Hauptstraße) aus Kattendorf kommend. Am westlichen Dorfrand zweigt die Oersdorfer Straße ab und stellt eine Verbindung nach Oersdorf her.

An den drei vorgenannten Straßen sind jeweils Geh- und Radwege vorhanden.

Weitere Wanderwege / Fußwege bestehen wie folgt:

- Im Westen der Gemeinde mit Verbindungen nach Oersdorf und weiter nach Kaltenkirchen
- Im Norden im Bereich des Waldes Kuhkoppel und von hier nach Oersdorf führend; ein „Wanderparkplatz“ besteht am nördlichen Ortsausgang gegenüber der Gaststätte an der K 28; im Waldbereich Kuhkoppel gibt es in Nähe zu einer Grünlandfläche eine Schutzhütte
- Im Nordosten und Osten im Bereich der Winser Tannen und des Winsener Wohld verlaufen mehrere Wege mit Anschlüssen zur K 28, zu Klein Winsen, zu Am Kellerberg, zum Wohldweg

und im Südosten dann nach Kisdorf (Bereich Rathkrügen)

- Im Süden über die Schustertwiete nach Kisdorf

Für die wohnungsnahe Erholung und Freizeitgestaltung gibt es in der Ortslage an der Einmündung Dorfstraße / Hauptstraße eine Kindertagesstätte mit Spielplatz und angrenzender Grünfläche – wobei die Grünfläche im B-Plan Nr. 1 als Teil einer überbaubaren Fläche dargestellt ist.

Im Waldbereich Kuhkoppel besteht ein Waldkindergarten, dem vor Ort ein kleiner Bauwagen als Notunterkunft zur Verfügung steht.

Bewertung

Die Einwohnerzahl von ca. 400 variierte während der letzten Jahre deutlich, jedoch können die Ursachen für die Schwankungen von der Gemeinde nicht analysiert werden. Sie mögen zumindest teilweise auf unterschiedliche Erfassungsarten und auf darauf aufbauenden statistischen Berechnungsmethoden zurückzuführen sein.

Voraussichtlich wird es trotz des demografischen Wandels in Verbindung mit einem fortschreitenden Wandel in der Landwirtschaft, der sich durch einen Bedarf an Umnutzungen für bisherige / ehemalige landwirtschaftliche Gebäude in Winsen bereits bemerkbar gemacht hat, aufgrund der Lage in der Metropolregion Hamburg und der Nähe zum Achsenraum am Mittelzentrum Kaltenkirchen in absehbarer Zeit zu einem Bedarf an der Bereitstellung weiterer Flächen kommen. Auch geänderte Ansprüche an einen modernen Wohnraum sind zu beachten. Besonders die Nachfrage nach Wohnbauflächen ist in der Gemeinde spürbar.

Gewerbenutzungen liegen in der Ortslage, insbesondere am Wohldweg Nr. 1 und östlich der Hauptstraße, in Gemengelage mit Wohnnutzungen. Demzufolge sind Rücksichtnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und eines verträglichen Miteinanders in der Dorfgemeinschaft erforderlich.

Von den Kreisstraßen und der Oersdorfer Straße gehen zwar deutliche Lärmeinwirkungen auf die Wohnnutzungen in der Ortslage aus, jedoch ist es nicht erkennbar, dass es sich um erhebliche Lärmeinwirkungen handelt, die der vertiefenden Untersuchung bedürfen entsprechend der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. Gemäß der Angaben des MELUR-SH (Internetseite <http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/script/index.php> „Kartenservice Umgebungslärm“ mit Stand vom 29.12.2017) besteht für Winsen keine erhebliche Lärmbeeinträchtigung durch eine geprüfte Straße, Schienenverkehr oder Fluglärm. Besondere Maßnahmen eines Lärmaktionsplans liegen daher für Winsen nicht vor.

Von landwirtschaftlichen Betrieben können vor allem Lärm- und Geruchsbelastungen auf das Umfeld wirken – dies kann vor allem den südwestlichen Dorfrand im Bereich der Dorfstraße und ggf. an „Zum Felde“ betreffen.

In der Gemeinde bestehen gut ausgebaute straßenunabhängige Fuß- und Wanderwege, die abseits der Kreisstraßen 49 und 28 nur einen sehr geringen KFZ-Verkehr aufweisen. Ein Defizit bezüglich der fußläufigen Verbindungen ist nicht bekannt.

Das gilt auch für die Radwegverbindung entlang der K 49 / K28 und nach Oersdorf.

Belastungen

Lärmquellen sind derzeit v. a. die K49, die K28 und die Oersdorfer Straße. Die oben genannten Verkehrswege wirken auf die Wohnnutzungen und können die Qualität von Aufenthaltsflächen im Freien einschränken.

Gleiches gilt für Gewerbebetriebe innerhalb der Ortslage, da sie in Nachbarschaft zu Wohnnutzungen liegen.

Landwirtschaftliche Betriebe sind bei der Ortsentwicklung zu beachten, um hier Belastungen der benachbarten Wohnnutzungen durch Gerüche und Lärm nicht erheblich zu verschärfen.

Erfordernisse:

- Aufgrund der wenigen verfügbaren Wohnbauflächen innerhalb der überbaubaren Flächen gemäß des B-Plans Nr. einschließlich dessen 1. Ergänzung besteht nach Bewertung durch die Gemeinde Winsen das Erfordernis zur Bereitstellung zusätzlicher Flächen mit Eignung für die Siedlungsentwicklung. Hierfür sollen im Rahmen dieses Landschaftsplans landschaftsplanerisch geeignete Flächen herausgearbeitet werden. Bauliche Entwicklungen sollen in räumlicher Verbindung zum Dorf entstehen.
- Bauliche Entwicklungen sollten auf der Ebene der konkreteren verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Vorhabenplanung auch hinsichtlich möglicher Geruch- und Lärmbeeinträchtigungen überprüft werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern. Dabei sollten sowohl landwirtschaftliche Betriebe, ggf. bestehenden Gewerbenutzungen und die Verkehrswege einbezogen werden. Derzeit ist eine vertiefende Bewertung nicht zweckmäßig, da es dafür einer konkreten Vorhabenplanung bedarf.
- Der Waldkindergarten soll am derzeitigen Standort erhalten werden unter Beachtung der Schutzerfordernisse des FFH-Gebiets DE 2126-391 (vergl. Kap. B 2.2.2 „Bewertung / Erfordernisse“).
- Bezüglich des Freizeitwegenetzes besteht derzeit kein Änderungs- oder Erweiterungsbedarf.

C 2 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Boden werden in § 2 BBodSchG folgende Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

1. natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerstätte,

- b) Fläche für Siedlung und Erholung,
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze:

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Bodens für den Naturhaushalt wird im Bundesnaturschutzgesetz in den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein schonender Umgang mit dem Boden gefordert:

§ 1 (3) BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [2.]

Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,

§ 1 (5) BNatSchG:

„Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“

Baugesetzbuch

Das Baugesetzbuch enthält in § 1a Abs. 2 BauGB das Gebot, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Zu Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Dieses Gebot ist somit bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten.

Bundes-Bodenschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17.03.1998, in der Fassung vom 27.06.2017, enthält umfangreiche Bestimmungen zum Schutz des Bodens, so insbesondere in § 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr, in § 5 zur Entsiegelung, in § 6 zum Auf- und einbringen von Materialien auf und in den Boden, in § 7 zur Vorsorgepflicht, in § 13 zu Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung und in § 17 zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft.

Bestand und Bewertung

Für die im Gemeindegebiet anstehenden Böden werden ihre allgemeinen Eigenschaften und ggf. bekannte Angaben über Gefährdungen benannt, um Hinweise für die Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit der einzelnen Bodentypen zu erhalten. Für die Bearbeitung werden die vom (ehemaligen) Landesamt für Natur und Umwelt (dem jetzigen LLUR) 1989 veröffentlichte Bodenkarte Blatt 2125 „Kaltenkirchen“ und die vom LLUR 2009 veröffentlichte Bodenkarte Blatt 2126 „Stuvenborn“ verwen-

det. Beide Karten sind bezgl. Ihrer Darstellungsweisen sehr unterschiedlich. Da der größte Teil der Gemeinde vom Kartenblatt 2126 abgedeckt wird, wird auf die in dieser Karte gegebenen Bezeichnungen Bezug genommen und die Angaben der Karte 2126 werden entsprechend ergänzt bzw. durch den Bearbeiter übertragen. Da es sich hierbei um eine Bearbeitung nur für den Landschaftsplan ohne fachgutachterliche Prüfung handelt, können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Für die daraus übernommene Verteilung der Bodentypen im Gemeindegebiet Winsen ist in der Anlage (⇒ Bodenkarte) dargestellt, wobei in der Legende nur die im Gemeindegebiet vorkommenden Böden aufgeführt sind. Die vorkommenden Bodentypen sind zudem in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Als Folge der weichsel-kaltzeitlichen Modellierungen der Stauchmoränen des Winsener Wohlds mit stark wechselndem Relief und der westlich davon bestehenden saale-kaltzeitlichen Altmoränen liegt eine ausgesprochen kleinteilige Verteilung vor.

Gemäß Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde vom 07.06.2017 sind für folgende Flächen planungsrelevante Veränderungen bekannt:

- Für das Grundstück Wohldweg 1 (historisch = Dorfstr. 28-30) ist eine altlastenrelevante gewerbliche Nutzung bekannt. Seit 1959 befindet sich dort ein Betrieb mit Baustoffhandel, Bauunternehmen und früher auch Speditionstätigkeiten. Weitergehende Recherchen fanden bisher nicht statt.
- Das Flurstück 36/11, Flur 3, Gemarkung Winsen wurde zuvor als Kiesgrube genutzt und ist renaturiert worden. Die altlastrelevante Nutzung wurde Ende der 1980er Jahre geprüft. Es wurden überwiegend Bauschutteinlagerungen festgestellt.
- Das Grundstück Klein Winsen 6 ist der Unteren Bodenschutzbehörde als Fläche mit altlastrelevanter Nutzung durch eine Zimmerei bekannt, ohne dass verifizierte Daten vorliegen. Weitergehende Recherchen liegen nicht vor.

Nr.	Bodentyp	Bodenart	Grundwasser- verhältnisse	Wasserdurch- lässigkeit	Besonderheit gem. Tab. 3 des Land- schaftsprogramms
6	Niedermoor	Niedermoorortf über Talsand	Oberflächennah	Hoch	Ja
16	Gley-Kolluvisol	Kolluvial umgelagerter Sand bis Schluff über sandiger Fließerde und Geschiebelehm	Oberflächennah	Mittel-hoch Lehm: gering	Nein
19	Podsollierte Braunerde	Geschiebedecksand über Sandersand	Keine Angabe	Hoch	Nein
20	Podsollierte Braunerde	Geschiebedecksand über Geschiebesand	Keine Angabe	Hoch	Nein
22	Podsol-Braunerde	Geschiebedecksand über Sandersand	Keine Angabe	Hoch	Nein
23	Podsol-Braunerde	Geschiebedecksand über Geschiebesand	Keine Angabe	Hoch	Nein
28	Gley-Podsol	Flugsand bis Geschiebedecksand oder Talsand, z. T. über Sandersand	Oberflächennah	Hoch	Nein
30	Gley	Talsand, z. T. Schmelzwassersand	Oberflächennah	Hoch	Nein
31	Podsolierter Gley	Talsand, z. T. Sandersand	Oberflächennah	Hoch	Nein
35	Pseudogley-Podsol	Flugsand bis Geschiebedecksand über tiefer sandiger Fließerde über tiefem Geschiebelehm, stw. -mergel	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
43	Braunerde	Geschiebedecksand über Geschiebesand	Keine Angabe	Hoch	Nein
47	Gley	Talsand, z. T. Schmelzwassersand	Oberflächennah	Hoch	Nein
51	Parabraunerde-Braunerde	Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stw. -mergel	Keine Angabe	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
52	Pseudogley-Braunerde	Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stw. -mergel	Keine Angabe	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
54	Braunerde-Parabraunerde	Geschiebedecksand über Geschiebelehm, häufig über Geschiebemergel	Keine Angabe	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
55	Pseudogley-Parabraunerde	Geschiebedecksand bis Geschiebedecklehm über Geschiebelehm	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
57	Pseudogley	Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stw. -mergel	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
58	Pseudogley	Geschiebedecksand über Geschiebelehm, meist über Geschiebemergel	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
59	Pseudogley	Geschiebedecksand bis Geschiebedecklehm über Geschiebelehm, meist über -mergel	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
60	Gley-Pseudogley	Geschiebedecksand bis Geschiebedecklehm über Geschiebelehm, stw. Geschiebemergel	Oberflächennah Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
62	Gley	Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stw. -mergel	Oberflächennah	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
67	Pseudogley	Geschiebedecklehm bis Geschiebedecksand über Geschiebelehm, meist über -mergel	Stauwasser	Sand: hoch Lehm/ Mergel: gering	Nein
70	Abgrabungen	Meist Lockersyroeme	Keine Angabe	Keine Angabe	Nein
71	Aufschüttungen	Meist Lockersyroeme	Keine Angabe	Keine Angabe	Nein

Auf die Kennzeichnung des mittleren und östlichen Bereichs der Gemeinde als potenzielles Geotop wurde bereits in Kapitel B 1.2 hingewiesen.

Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

- Im Bereich der bebauten Flächen sind die natürlichen Bodenstrukturen und die Funktionsfähigkeit der Böden verändert worden.
- Erhebliche Veränderungen fanden in Teilbereichen durch Abgrabungen zur Sand- und Kiesgewinnung statt. In der Folge fanden Verfüllungen statt, deren Material nicht immer bekannt ist. Es kann sein, dass auch andere Flächen als die in der Bodenkarte und / oder in der Karte „Bestand“ dargestellten einem Bodenabbau unterzogen wurden (Hangbereiche und Gewässer nordöstlich Klein Winsen bzw. im Bereich Winsener Tannen / Winsener Wohld).
- Veränderung der natürlichen Bodenstruktur durch Entwässerungsmaßnahmen; insbesondere Mineralisierung der Niedermoorböden in der Ohlau-Niederung
- Intensive Landwirtschaft, insbesondere auf nassen Flächen mit hohem Grundwasserstand
- Bodenverdichtung durch Nutzung sackungsempfindlicher Böden.
- Das Grundstück Wohldweg 1 wird aktuell im Prüfverzeichnis des Kreises Segeberg geführt. Eine abschließende Bewertung steht bisher aus und wird gemäß Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der altlastrelevanten Nutzung möglich sein.
- Zu Flurstück 36/11, Flur 3, Gemarkung Winsen, wurde der Altlastverdacht Ende 1980 entkräftet. Neuere Recherchen liegen nicht vor. Es werden jedoch regelmäßig Kontrollen durch die Untere Naturschutzbehörde durchgeführt. Die Fläche ist nicht im Altlastenkataster eingetragen.
- Bezgl. des Grundstücks Klein Winsen 6 wird der bestehende gewerbliche Betrieb im Prüfverzeichnis des Kreises Segeberg geführt; eine abschließende Bewertung ist erst nach Abschluss der altlastrelevanten Nutzung möglich.

Erfordernisse:

Aus den o. g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Boden entwickelt:

1. Schonender Umgang mit Boden:

- Bei anstehenden, bodenverbrauchenden Planungen (Bebauung, Bodenabbau), ist ein besonderes Augenmerk auf die Beschränkung der Versiegelung bzw. der Entnahme auf das unbedingt erforderliche Maß zu legen.
- Von weiteren Beeinträchtigungen durch Bodenabbau und-verfüllung sollte im Gemeindegebiet abgesehen werden – insbesondere im Bereich des Geotoppotenzialgebiet (s. Kap. B 1.2) und in Bereich mit oberflächennah anstehenden Grundwasser und / oder Stauwasser.
- Vermeidung von Bauvorhaben auf Böden mit hoch anstehendem Grund- bzw. Stauwasser; also den Gleyen, Niedermoorböden und Pseudogleyen
- Die Wiedernutzung versiegelter Flächen muss Vorrang vor einer Neuinanspruchnahme von Böden haben.
- Mehrfachnutzungen sollen angestrebt werden.

- Straßenausbau soll Vorrang vor Straßenneubau haben.

2. Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit:

- Schutz von Extremstandorten, d. h. sehr nassen Standorten vor Entwässerung und Nährstoffeinträgen bzw. sehr trockenen Standorten vor Nährstoffeinträgen.
- Bei naturnahen Böden Beibehaltung einer bodenschonenden Bewirtschaftung; kein Umbruch von Grünland.
- Vermeidung unnötiger Pflanzenschutz- und Düngemittelbelastungen durch standortgerechte Fruchttauswahl.
- Berücksichtigung der natürlichen Bodenverhältnisse bei der Planung von Bauflächen, zwecks Vermeidung von evtl. Bodenaustausch zur Baugrundsicherung.
- Vermeidung von Bodenverdichtungen.

3. Beseitigung bzw. Minderung bestehender Belastungen

- Beobachtung, Überwachung und ggf. Sanierung von Altlasten. Im Bereich der bestehenden altlastenrelevanten Nutzungen (⇒ auf Grundstück Wohldweg 1, auf Flurstück 36/11 der Flur 3 in Gemarkung Winsen, auf Grundstück Klein Winsen 6)
- Entsiegelung nicht mehr genutzter Flächen, überdimensionierter Straßen und Parkplätze.
- Minderung des Versiegelungsgrades durch einen Austausch stark versiegelnder durch versickerungsfähige Materialien.

C 3 Schutzgut Wasser

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Wasser werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

- Löse- und Transportmittel für alle Stoffvorgänge,
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- bedeutender Faktor im Klimahaushalt,
- Produktionsfunktionen (z. B. Trinkwasserentnahmen, Fischereiwirtschaft, Beregnung).

Neben den vorgenannten ökologischen Funktionen sind weitere zu nennen, die durch menschliche Ansprüche vielfach zu Belastungen für den Wasserhaushalt führen. Zu diesen nichtökologischen Funktionen gehören

- Regelungsfunktionen (z. B. Selbstreinigung),
- Trägerfunktionen (z. B. Aufnahme von Abwässern, anderenorts auch Schifffahrt) und
- Erholungsfunktionen (z. B. Baden, Angeln, Kanufahren).

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

- § 1 (3) BNatSchG:
„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ...

3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.“

- „Die Wasserrahmenrichtlinie“ (WRRL, 23.10.2000) besagt:

„Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks

- a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,
- b) Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,
- c) Anstrebens eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen;
- d) Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung;

und

- e) Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren, womit beigetragen werden soll
 - zu einer ausreichenden Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist;
 - zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung;
 - zum Schutz der Hoheitsgewässer und der Meeresgewässer;
 - zur Verwirklichung der Ziele der einschlägigen internationalen Übereinkommen einschließlich derjenigen, die auf die Vermeidung und Beseitigung der Verschmutzung der Meeresumwelt abzielen, durch Gemeinschaftsmaßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 3 zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen oder Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen, und zwar mit dem Endziel, in der Meeresumwelt für natürlich anfallende Stoffe Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte und für anthropogene synthetische Stoffe Konzentrationen nahe Null zu erreichen.

Das Gewässernetz der Ohlau gehört zu einem Fördergebiet gemäß der Wasserrahmenrichtlinie.

Das Medium Wasser wird bei dieser Bearbeitung gemäß den Aussagen des Wasserhaushaltsgesetzes in Grundwasser und Oberflächengewässer gegliedert.

C 3.1 Grundwasser

Aufgrund von Angaben aus der Bodenkarte (s. Anlage - LANU 1998) können folgende Flächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser benannt werden:

- Niedermoorböden (Ziffer 6 der beigefügten Karte 2 „Bodenkarte“)
- Gleye (Ziffern 16, 28, 30, 31, 47, 60 und 62 der beigefügten Bodenkarte)

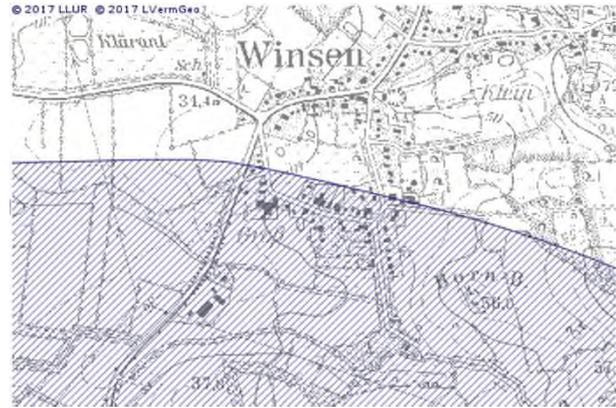
Im Bereich der Flächen mit Pseudogleyen (Ziffern 35, 52, 55, 57, 58, 59, 60 und 67 der beigefügten Bodenkarte) kann oberflächennah so genanntes „Schichtenwasser“ bzw. Stauwasser auftreten, das nur zeitlich begrenzt oberhalb räumlich begrenzter Bodenschichten aus wasserundurchlässigem Ma-

terial feststellbar ist.

Wasserschongebiet / Wasserschutzgebiet und Grundwasserentnahmen

Ein Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet ist in Winsen nicht ausgewiesen. Das geplante Wasserschutzgebiet Kaltenkirchen wird nach Mitteilung der Unteren Wasserbehörde vom 16.05.2017 das Gemeindegebiet Winsen nicht berühren. Das Trinkwassergewinnungsgebiet Rentzel (Kreis Pinneberg) erstreckt sich auch auf den südlichen Bereich der Gemeinde Winsen – s. nebenstehende Abbildung.

Die Wasserbehörde des Kreises Segeberg teilte mit Schreiben vom 16.05.2017 eine Grundwasserentnahmestelle an einer landwirtschaftlichen Hofstelle nahe der K 49 im Südwesten der Gemeinde mit; die Grundwasserentnahmestelle ist in Karte 3, dem Lageplan „Bestand“, gekennzeichnet.



Bewertung:

- Bei Maßnahmen im Bereich der Flächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser ist diesem Aspekt besondere Beachtung zu schenken.
- Der Schutz des Grundwassers ist grundsätzlich von sehr hoher Bedeutung und zudem gehört das Gemeindegebiet zu einem Trinkwassergewinnungsgebiet und auch eine Grundwasserentnahmestelle ist vorhanden.
- Für die Entwicklung selten gewordener feuchtigkeitsliebender Pflanzengesellschaften sind die Standorte mit hoch anstehendem Grundwasser von besonderer Bedeutung.

Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

- Die Bereiche mit hoch anstehendem Grundwasser (Niedermoorböden, Gleye und ggf. auch Pseudogleye) sowie gut durchlässige Böden aus Sanden sind gegenüber Schadstoffeinträgen besonders empfindlich.
- Gemäß der Bodenkarte liegt ein Großteil des Dorfes in Bereichen mit Pseudogley-Böden (Bodentyp mit Kennziffer 57 gem. Bodenkarte, auch Kennziffer 52), so dass hier zumindest zeitweise oberflächennahes Stauwasser auftreten kann; es handelt sich dann um einen eingeschränkt nutzbaren Baugrund.
- Beeinträchtigungen / Belastungen der Wasserqualität im Trinkwassergewinnungsgebiet oder der privaten Wasserentnahmestelle sind nicht bekannt.

Erfordernisse:

Aus den o. g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Wasser abgeleitet:

- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wassergüte: Keine Aufnahme von Tätigkeiten mit hohem Gefährdungspotential für das Grundwasser; Minimierung der Einträge aus der Landwirtschaft durch geeignete Bewirtschaftungsmethoden.
- In Bereichen mit natürlich sehr hoch anstehendem Grundwasser evtl. Einschränkung der Entwässerung mit Nutzungsumstellung bzw. –einstellung.
- Ergänzend zu bereits umgesetzten Maßnahmen insbesondere an der Ohlau: Umsetzung zur weiteren Verbesserung der Rückhaltefunktion von Niederungsbereichen.
- Sparsamer Grundwasserverbrauch.

C 3.2 Oberflächengewässer

C 3.2.1 Stillgewässer

Im Gemeindegebiet bestehen Kleingewässer, von denen die gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope (⇒ Biotopkürzel FK, laufende Nummern , 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42, 45, 47, 48, 49, 50, 59 und 60 des Lageplans „Bestand“) bereits in Kap. B 2.2.1 zusammengestellt sind. Hierzu gehört auch das größere Gewässer mit dem Biotopkürzel FSy und der fortlaufenden Biotop-Nr. 14, gelegen im Osten der „Winser Tannen“. Naturnahe Kleingewässer weisen im Regelfall eine dauerhafte / langfristige Wasserführung auf und an den Gewässerufeln können auch Röhrichte und Uferstauden entwickelt sein. So ist das Gewässer „FSy“ (Biotopnr.14) in einen Verlandungskomplex mit Röhrichtflächen und randlichen Erlen- und Weidenbeständen eingebunden.

Künstlich überprägte Stillgewässer (⇒ Biotopkürzel FX sowie FXI für Feuerlöschteich und FXr für Regenrückhaltebecken) erfüllen eine vorrangig nicht naturnahe Funktion sondern sind aus gestalterischen Gründen, zur Sicherung des Brandschutzes oder auch zur Nutzung als Fischteich angelegt worden.

Die einzelnen Stillgewässer werden auch im Kapitel C 4.1 „Aktuelle Kartierung des Landschaftsplanes“ im Unterkapitel „Stillgewässer“ aus dem Blickwinkel des Schutzgutes „Pflanzen“ bearbeitet.

Bewertung:

Die verschiedenen naturnahen Kleingewässer sind für das Gelände von Winsen typisch, wobei eine gewisse Konzentration im stärker reliefierten nordöstlichen und östlichen Gemeindeteil besteht. Es handelt sich bei den in der Bestandskarte dargestellten Gewässern „FK“ und „FSy“ um gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

Bei den Gewässertypen FX inkl. FXI für Feuerlöschteich und FXr für Regenrückhaltebecken handelt es sich nicht um geschützte Biotope.

Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

Kleingewässer und Tümpel	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nährstoffeinträge ○ Verfüllungen ○ Verlandungen ○ Verlust naturnahen Uferbewuchses (Gehölze, Staudenfluren, Röhrichte) ○ Abtrennung von anderen ökologisch hochwertigen Flächen
Fischteiche	<ul style="list-style-type: none"> ○ Fischbesatz – Teiche dienen der Fischproduktion ○ Nährstoffeinträge ○ Pflegemaßnahmen im Uferbereich ○ Ablassen des Wassers / Trockenlegung
Feuerlöschteich Regenrückhaltebecken	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schadstoffeinträge ○ Nährstoffeinträge ○ Stark schwankende Wasserzuführung ○ Unterhaltungsmaßnahmen; ggf. Grundräumung ○ RRB erfüllen vornehmlich eine wasserwirtschaftliche Funktion und Feuerlöschteiche dienen dem vorsorgenden Brandschutz

Erfordernisse:

Kleingewässer und Tümpel	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung ○ Zulassen naturnaher Uferstrukturen wie Gehölze, Staudenfluren oder Röhrichte in ausreichend breiten Saumstreifen ○ Anlage neuer Kleingewässer; jedoch Beachtung des Grundsatzes, dass keine anderen wertvollen Biotope der Feucht- und Nassstandorte negativ beeinflusst werden; bei Moorböden keine seitliche Bodenerlagerung, da dieses zu Nährstofffreisetzungen führt ○ Herstellung von Verbindungen zu anderen naturnahen Biotopen wie Knicks und anderen Gehölzen, Brachen / Sukzessionsflächen etc.
Fischteiche	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zulassen naturnaher Entwicklungen an Teilen des Ufers (Gehölz- und Röhrichtaufwuchs) ○ Möglichst weitgehende Reduzierung der Nährstoffeinträge inkl. Verzicht auf Zufütterung ○ Vermeidung des Ablassens des Wassers / der Trockenlegung
Feuerlöschteich Regenrückhaltebecken	<ul style="list-style-type: none"> ○ Möglichst weitgehende vorgeschaltete Reinigung des Zulaufwassers ○ Möglichst weitgehende Reduzierung der Unterhaltungsmaßnahmen und Erhaltung naturnaher Uferbereiche ○ Aufrechterhaltung der wasserwirtschaftlichen Funktion

C 3.2.2 Fließgewässer und Gräben

Die im Gemeindegebiet verlaufenden Gewässer sind Verbandsgewässer des Gewässerpflegeverbands Ohlau.

Die Ohlau

Die Ohlau ist das Hauptgewässer (⇒ Verbandsgewässer A) der Region und somit zugleich der Hauptvorfluter für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers. Aus südöstlicher Richtung kommend fließt die Au entlang der südlichen und westlichen Seite der Gemeinde und markiert zugleich auf längeren Abschnitten die Gemeindegrenze.

Die Breite der Au beträgt ca. 1-3 m zzgl. der Böschungsbereiche, die je nach Ausprägung des Gewässers sehr unterschiedlich breit sein können. Die Länge der die Gemeinde Winsen betreffende Fließstrecke beträgt ca. 3,8 km, sofern einzelne knapp außerhalb der Gemeinde verlaufende Abschnitte nicht abgezogen werden.

Von Südosten kommend fließt die Ohlau zunächst auf ca. 500 m an der Gemeindegrenze mit vielen naturnahen Strukturen in einem deutlich ausgeformten Tal, in dem geschwungene Verläufe, Ufergehölze und brachliegende Saumstreifen häufiger anzutreffen sind (Biotopkürzel FBn), bevor zwischen ca. Stat. 15+300 und ca. Stat. 12+700 ein vorwiegend technisch ausgebauter Abschnitt folgt (s. Biotopkürzel FBx in der Bestandsdarstellung), zu dem auch ein ca. 200 m langer verrohrter Abschnitt gehört.

Zwischen ca. Stat. 12+679 und Stat. 12+248 wurde die Ohlau naturnah ausgebaut und im Niederrungsbereich wurden Entwicklungsflächen für die Wiedervernässung angelegt. (s. Biotopkürzel FBn)

Ab ca. Stat. 12+248 folgt bis zur Gemeindegrenze wiederum ein technisch ausgebauter Abschnitt (s. Biotopkürzel FBx), der durch feuchte Grünlandflächen verläuft, und auch im angrenzenden Bereich der Gemeinde Oersdorf sind kaum naturnahe Gewässerstrukturen vorhanden.

Entlang der Ohlau besteht kein 50 m messender Schutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG.

Im Landschaftsrahmenplan ist der Ohlau-Abschnitt im Westen der Gemeinde mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen als Teil einer Hauptverbundachse dargestellt. Der sonstige Gewässerabschnitt ist als Nebenverbundachse gekennzeichnet.

Gewässer a16

Beginnend westlich der Schustertwiete verläuft das Gewässer a16 südlich des Dorfes in westliche Richtung und mündet nach ca. 2,1 km Fließstrecke bei ca. Stat. 12+243 in die Ohlau. Das Gewässer ist insgesamt technisch ausgebaut und ein kurzer Abschnitt ist sogar verrohrt. (s. Biotopkürzel FBx in der Bestandsdarstellung)

Gewässer D

Beginnend östlich des Dorfes im Winsener Wohld verläuft das Gewässer D zunächst durch Waldbereiche, dann durch landwirtschaftliche Nutzflächen und etwa von Osten nach Westen durch den Dorfbereich. Der Bach verschwenkt dann westlich des Dorfes an die nordwestliche Gemeindegrenze, bevor der Bach nach ca. 3 km Fließstrecke bei ca. Stat. 11+967 in die Ohlau mündet.

Dieses Gewässer und seine Zuläufe sind weitgehend technisch ausgebaut (s. Biotopkürzel FBx in der Bestandsdarstellung) und drei Abschnitte sind verrohrt (gelegen östlich des Dorfes, am Ostrand des Dorfes und am westlichen Dorfrand an der Oersdorfer Straße). Es bestehen jedoch auch naturnahe Abschnitte, so insbesondere im Waldbereich und auch westlich des Dorfes, wo Abschnitte mit uferbegleitenden Gehölzsäumen vorhanden sind.

Kattenbek

Beginnend am östlichen Rand des Winsener Wohld verläuft die Kattenbek (= Gewässer E) zunächst in nördliche Richtung und dann in westliche Richtung vorwiegend entlang bzw. in Nähe zu Waldrändern. Westlich Kattendorf fließt der Bach dann (außerhalb des Gemeindegebiets von Winsen) auch durch landwirtschaftliche Nutzflächen, bevor der Bach nach fast 4,5 km Fließstrecke östlich von Oersdorf bei ca. Stat. 11+331 in die Ohlau mündet.

Das Gewässer ist im Bereich der Gemeinde Winsen weitgehend naturnah entwickelt (Biotopkürzel FBn), wird jedoch im Nordosten der Gemeinde durch eine im Gemeindegebiet von Kattendorf gelegene Fischteichanlage unterbrochen.

Sonstige Gräben

Neben den oben genannten größeren Bächen und Gräben bestehen insbesondere innerhalb des Grünlandes der Niederungsbereiche verschiedene Entwässerungsgräben.

All diese Gräben sind nach technischen Gesichtspunkten gestaltet und erfüllen vornehmlich eine Entwässerungsfunktion – mit Ausnahme der Gräben im Winsener Wohld und im Renaturierungsbereich an der Ohlau.

Bewertung:

Ohlau	<p>Die Ohlau ist das Hauptgewässer der Region und auch für den Süden und Westen der Gemeinde Winsen prägend – sie ist insgesamt von besonderer Bedeutung.</p> <p>Es handelt sich in Abschnitten um einen naturnahen Bach und somit abschnittsweise um ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.</p> <p>Beeinträchtigungen bestehen auf langen Abschnitten durch den technischen Ausbau und durch Verrohrungen.</p>
Gewässer a16	<p>Das Gewässer 16a ist für den südwestlichen Teil der Gemeinde wichtig.</p> <p>Beeinträchtigungen bestehen auf langen Abschnitten durch den technischen Ausbau und durch Verrohrungen.</p>

Gewässer D	<p>Der Graben ist für den mittleren Teil der Gemeinde bedeutend und stellt auch eine Gliederungsstruktur für das Dorf dar.</p> <p>Es handelt sich vor allem in Waldabschnitten um einen naturnahen Bach und somit abschnittsweise um ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.</p>
Kattenbek (Gewässer E)	<p>Die Kattenbek ist entlang in und an der Gemeinde weitestgehend naturnah entwickelt, so dass der Bach den gem. § 303 BNatSchG geschützten Biotopen zuzuordnen ist.</p> <p>Die Unterbrechung durch eine Fischteichanlage stellt eine wesentliche Beeinträchtigung dar.</p>
Sonstige Gräben	<p>Die Gräben dienen vornehmlich der Entwässerung weniger Flurstücke und sind Voraussetzung für die Durchführung der Landwirtschaft.</p> <p>Aufgrund der in unregelmäßigen Abständen erfolgenden Unterhaltungsarbeiten können keine dauerhaften naturnahen Bestände entwickeln.</p>

In der Ohlau-Niederung (inkl. Gewässer D) am Westrand der Gemeinde stehen Niedermoorböden an. Die Torfe und Humusanteile mineralisieren bei Luftzutritt wie er z. B. infolge Entwässerungsmaßnahmen auftreten kann. Hierdurch können grundsätzlich erhebliche Nährstoffe freigesetzt werden; ein Teil davon gelangt in die Gewässer und trägt hier zur Nährstoffanreicherung bei. Längerfristig kommt es zu Bodensackungen, denen wiederum durch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen entgegen gewirkt werden müsste.

Beeinträchtigungen / Gefährdungen

Alle Gewässer	<p>Nährstoffeinträge aus unterschiedlichen Quellen beeinträchtigen die Wasserqualität vor allem dort, wo Acker oder andere intensiv genutzten Kulturen bis dicht an das Gewässer gelangen und dort wo über Dränagen auch eine Zuführung erfolgt.</p> <p>Unterhaltungsarbeiten stören eine naturnahe Entwicklung deutlich; Verrohrungen verhindern natürliche Entwicklungen.</p>
Ohlau	<p>In verrohrten Abschnitten sind die Möglichkeiten zur Entwicklung naturnaher Uferbereiche eingeschränkt bzw. fehlen – der Bach kann eine naturnahe Verbindung zu Flächen des Talraums entwickeln.</p> <p>Technisch ausgebaute Abschnitte weisen einen Mangel naturnaher Strukturen auf. Naturnahe Uferstreifen fehlen oft oder sind nur schmal entwickelt.</p>
Gewässer a16	<p>Der Graben ist technisch gestaltet; die Entwässerungsfunktion steht im Vordergrund. Ein Teil des Grabens ist verrohrt und besteht somit als naturfremde Struktur.</p>
Gewässer D	<p>Der Graben ist außerhalb der Waldflächen technisch gestaltet; die Entwässerungsfunktion steht im Vordergrund. Einige Teile des Grabens sind verrohrt und es bestehen hiermit naturfremde Strukturen.</p>
Kattenbek (Gewässer E)	<p>Die Fischteichanlage steht bisher einer Durchgängigkeit des ansonsten hier weitgehend naturnahen Gewässers entgegen.</p> <p>Durch die Fischzucht werden ggf. erhöhte Nährstoffmengen in das Gewässer eingebracht.</p>
Sonstige Gräben	<p>Unterhaltungsarbeiten stören eine naturnahe Entwicklung deutlich; Verrohrungen verhindern natürliche Entwicklungen.</p>

Erfordernisse:

Ohlau	<p>Sicherung Fortführung der naturnahen Entwicklung mit extensiv genutzten Flächen und Sukzessionsflächen bei gleichzeitigem Verzicht auf eine künstliche Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen zur weiteren Verringerung von Nährstoffeinträgen.</p> <p>Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes entlang des Gewässers.</p> <p>Keine baulichen Anlagen direkt am Gewässer.</p> <p>Aufhebung von verrohrten Abschnitten und Vermeidung von Bauwerken, die die Durchgängigkeit des Gewässers beeinträchtigen könnten.</p>
Gewässer a16	<p>Reduzierung der Unterhaltungsarbeiten auf ein Minimum und naturnahe Entwicklung in den technisch ausgebauten Abschnitten.</p> <p>Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes entlang des Gewässers.</p> <p>Keine baulichen Anlagen direkt am Gewässer.</p> <p>Aufhebung des verrohrten Abschnitts und Vermeidung von Bauwerken, die die Durchgängigkeit des Gewässers beeinträchtigen könnten.</p>
Gewässer D	<p>Reduzierung der Unterhaltungsarbeiten auf ein Minimum und naturnahe Entwicklung in den technisch ausgebauten Abschnitten.</p> <p>Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes entlang des Gewässers.</p> <p>Keine baulichen Anlagen direkt am Gewässer.</p> <p>Aufhebung des verrohrten Abschnitts und Vermeidung von Bauwerken, die die Durchgängigkeit des Gewässers beeinträchtigen könnten.</p>
Kattenbek (Gewässer E)	<p>Erhaltung der naturnahen Gewässerabschnitte.</p> <p>Aufhebung der Unterbrechung durch eine Teichanlage zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Wassertiere.</p> <p><i>Hinweis:</i> da die Teichanlage außerhalb der Gemeinde Winsen liegt, wird die Maßnahme in den Lageplänen „Bewertung“ und „Planung“ nicht dargestellt.</p>
Sonstige Gräben	<p>Reduzierung der Unterhaltungsarbeiten auf einen nicht weiter zu minimierenden Umfang unter Erhaltung einzelner Röhrichtbereiche bzw. abschnittweiser Röhrichtstreifen.</p>

C 4 Schutzgut Klima

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Klima werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

- Erhalt eines günstigen Bioklimas und
- Darbietung bestimmter Voraussetzungen (z. B. Niederschläge, Temperatur, Wind) zur Entwicklung von Biotopen.

Neben den vorgenannten Funktionen kommen dem Klima in Verbindung mit dem Schutzgut Luft (s. u.) weitere nichtökologische Funktionen zu:

- die Regelungsfunktion (z. B. Aufnahme und „Verdünnung“ von Schadstoffen),
- Energieproduktion (z. B. Wind als natürliches Energieerzeugungspotential) und
- die Trägerfunktion (z. B. Transport von Schadstoffen, Bodenbestandteilen bei Winderosion).

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

§ 1 (4) BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ...,

- 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu“

Bestand und Bewertung

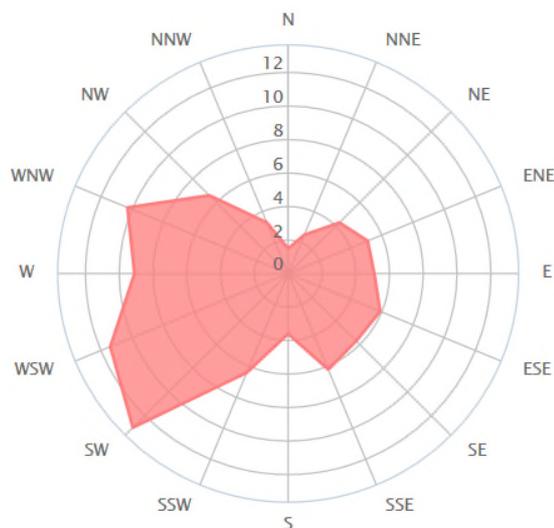
Winsen liegt in einem maritim beeinflussten Bereich, der durch relativ hohe Temperaturen im Winter und kühle Sommermonate gekennzeichnet ist. Zudem ist eine hohe relative Luftfeuchtigkeit festzustellen.

Windgeschwindigkeiten stellen sich für die Messstation Hamburg (Airport) mit den Hauptwindrichtungen WNW bis SW sowie ONO bis SSO wie folgt dar (Quelle: www.windfinder.com, Statistiken basieren auf Messwerten zwischen 11/2000 - 10/2017 täglich von 7:00 bis 19:00 Uhr).

Monat des Jahres

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahr
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	1-12
Vorherrschende <u>Windrichtung</u>	↖	↖	↖	↖	↖	↖	↗	↗	↖	↖	↖	↖	↖
Wind-Wahrscheinlichkeit > = 4 Beaufort (%)	34	36	39	36	33	31	30	25	25	28	28	34	31
Durchschnittliche <u>Windgeschwindigkeit</u> (Bft)	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Durchschnittliche <u>Lufttemperatur</u> (°C)	2	3	7	11	16	18	21	20	17	12	7	4	11

Windrichtung Verteilung in (%)
Jahr



Windrichtung
Verteilung (%)

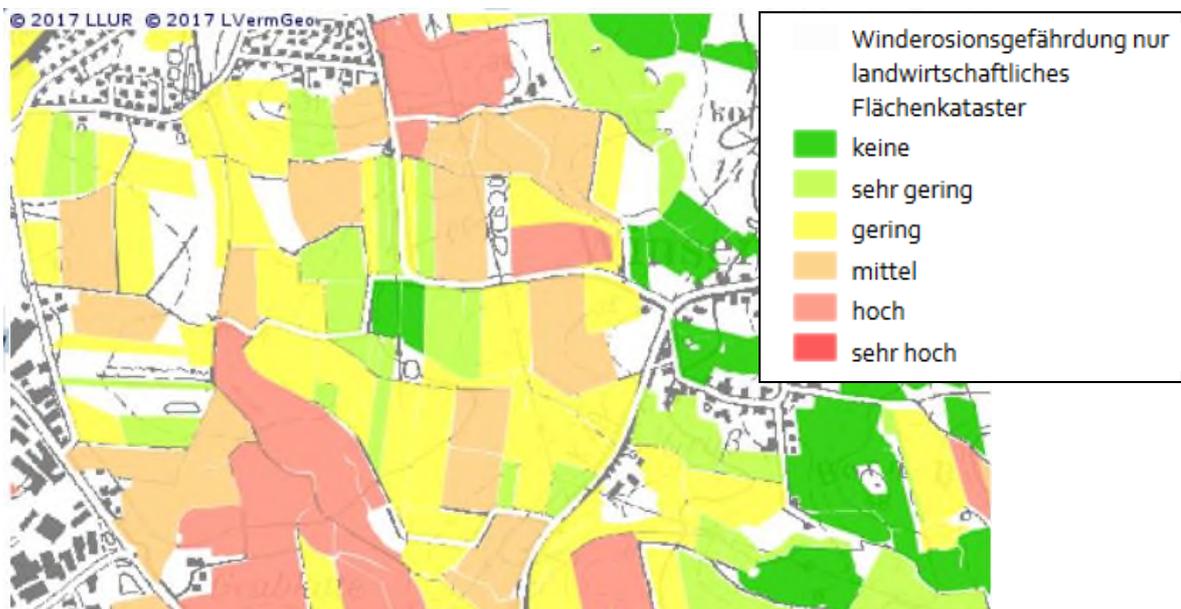
Aufgrund der deutlichen Reliefunterschiede sind in Winsen kleinklimatische Unterschiede festzu-

stellen, die hier wie folgt umrissen werden:

- In Niederungen – insbesondere der Ohlau-Niederung aber auch in anderen Senken – kommt es zur Kaltluftansammlung, so dass hier vermehrt Nebelbildungen auftreten können. Selbst in seicht ausgeformten Senken können die Unterschiede gegenüber Hang- oder Höhenlagen deutlich spürbar sein. Die Effekte werden durch feuchte / vernässte Böden verstärkt.
- In Höhenlagen kommt es vermehrt zur Einwirkung von Wind.
- In der bebauten Ortslage kann es aufgrund der Flächenversiegelungen und aufgrund der Wärmeverluste von Gebäuden zu höheren Durchschnittstemperaturen kommen als in der freien Feldmark.
- Klimatisch ausgleichend wirken vor allem Gehölzbestände. Sie reduzieren die Windgeschwindigkeit sowie die Kaltluftströme und wirken temperaturnausgleichend.
- Als Rauigkeitselemente sind sowohl Gehölze als auch Gebäude für die Vermeidung von Spitzengeschwindigkeiten der oft starken Westwinde von Bedeutung. Windschutz hat auch einen Schutz vor starker Auskühlung zur Folge, was zum einen für die Landwirtschaft, zum anderen aber auch für die Bebauung bzw. Wohnnutzung und Aufenthaltsqualität im Freien von Vorteil sein kann.

Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

- Kleinräumige negative klimatische Auswirkungen, wie die Aufheizung versiegelter Flächen, sind nicht auszuschließen.
- Stark negativ wirkende Situationen sind nicht bekannt.
- Darüber hinaus ist es wichtig zu beachten, dass Torfböden / Moore (⇒ vergl. Bodenkarte: Niedermoorböden sind im Westen der Gemeinde vorhanden) in der organischen Substanz große Mengen Kohlenstoff speichern, die z. B. bei Grundwasserabsenkungen und Grünlandumbruch umgewandelt werden. So wird auch ein Teil als CO₂ an die Atmosphäre abgegeben.
- An windexponierten Stellen besteht vor allem für Bestandteile nicht oder kaum bindigen Böden die Gefahr der Verwehung (Winderosion) – dies gilt in Anbetracht der vorkommenden Böden vor allem im Westen der Gemeinde Winsen – s. nachfolgende Abb. aus <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>:



Erfordernisse

- Vermeidung von Bebauungen in Niederungen / Senken; diesbezüglich Ausschluss der Gewässerniederungen
- Vermeidung von Entwässerungen von Flächen mit organischen Böden (Niedermoor-Böden in Ohlau-Niederung); sofern möglich eine Vernässung von Flächen mit Niedermoorböden ermöglichen
- Konzeption von Randeingrünungen für Bauflächen im Übergangsbereich zur freien Feldmark zur Minderung der Windeinwirkungen.
- Erhaltung von Gehölzen z. B. auf Knicks oder in Feldgehölzen und Wäldern zur Minimierung der Winderosion auf Ackerflächen vor allem im Westen der Gemeinde Winsen.

C 5 Schutzgut Luft

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzguts Luft (einschließlich der Lufthygiene) werden folgende ökologische Funktionen aufgeführt:

- Versorgung der Bevölkerung mit unbelasteter Luft (Lufthygiene)
- Medium zur Darbietung bestimmter Voraussetzungen (z. B. Niederschläge, Temperatur, Wind) zur Entwicklung von Biotopen

Neben den vorgenannten Funktionen besitzt das Schutzgut des Weiteren als nichtökologische Funktion

- die Trägerfunktion (z. B. Transport von Schadstoffen, Bodenbestandteilen bei Winderosion).

Dabei wirkt das Schutzgut Luft in besonderem Maße eng mit dem Schutzgut Klima zusammen, da die klimatischen Bedingungen wesentlichen Einfluss auf Verbreitung und Wirkung von Luftbelastungen nehmen können.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Aufgrund der Bedeutung des Schutzgutes Luft für den Naturhaushalt werden im BNatSchG die Ziele und Grundsätze i.V.m. dem Schutzgut Klima benannt; insofern wird hier auf das Kapitel C 4 verwiesen.

Bestand und Bewertung

Messstationen bzw. Messwerte der Luftqualität mit einer Anwendbarkeit für diese Planung liegen nicht vor.

Es können jedoch folgende grundsätzliche Angaben gemacht werden:

- Die K49 „Kisdorfer Straße“ und die K28 „Hauptstraße“ weisen im Plangebiet die höchsten Verkehrsbelastungen auf und sind daher im Grundsatz als Linienquellen für Luftschadstoffe zu betrachten. Aufgrund der relativ geringen Verkehrszahlen ist hier allerdings nicht mit erheblichen und somit planungsrelevanten Einflüssen durch Feinstaubeträge, Kohlenmonoxyd, Stickstoffdioxid und anderen Produkten der Kraftstoff-Verbrennung, des Reifenabriebs und der Tausalzverwendung zu rechnen. Messwertangaben und Festlegungen der betroffenen Flächen bzw. Korridore liegen für die Bearbeitung des Landschaftsplanes nicht vor.
- Angaben über Lärmimmissionen liegen nicht vor.

- Im Südwesten von Winsen sind zwei landwirtschaftliche Betriebe ansässig und einige Resthöfe bestehen in der Ortslage. Durch Tierhaltung und andere landwirtschaftliche Betriebsteile / Betriebsabläufe (Düngemittellagerung und Ausbringung auch von Mist und Gülle), Silagelagerung etc. könnten relevante Geruchsentwicklungen ausgehen.
- Es sind darüber hinaus im Plangebiet und an dessen Rändern keine Nutzungen einschließlich gewerblicher Betriebe bekannt, die zu einer relevanten lufthygienischen Wirkung auf das Plangebiet führen könnten.

Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

- Verkehrslärm ausgehend von K49 und K28 kann die Wohnnutzungen bzw. die Erholungseignung des Gemeindegebietes beeinträchtigen. Über die Intensität möglicher Belastungen ist derzeit nichts bekannt, so dass es sich hier lediglich um grundsätzlich mögliche Belastungen handelt.
- Sonstige bewertungsrelevante Immissionen sind nicht bekannt; auch durch ortsansässige Gewerbebetriebe sind keine relevanten Immissionen bekannt.
- In den Niederungen der Ohlau-Niederung stehen Niedermoorböden an. Die Torfe mineralisieren bei Luftzutritt wie er z. B. infolge Entwässerungsmaßnahmen auftreten kann. Hierdurch können grundsätzlich erhebliche Nährstoffmengen freigesetzt werden; ein Teil davon kann über die Luft abtransportiert werden.
- Die landwirtschaftlichen Betriebe können aufgrund der von ihnen möglicherweise ausgehenden Geruchsentwicklungen die Erholungseignung des Bearbeitungsgebietes bzw. benachbarte Wohnnutzungen beeinträchtigen, insbesondere wenn geringe Abstände bestehen.

Erfordernisse

- Die bauliche Entwicklung sollte die o.g. Beeinträchtigungen / Gefährdungen entlang der Hauptverkehrswege aufgreifen und beachten.
- Bestehende und künftige Betriebe müssen die Emissionen so weit beschränken, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen (insbesondere Wohnen) und empfindlicher Lebensräume (z. B. der Trockenheiden als besonderes Beispiel der nährstoffarmen Biotope ⇒ Biotopkürzel THd im Bereich des Bornbergs) resultieren.
- Das vorgenannte Erfordernis gilt auch bezüglich landwirtschaftlicher Betriebe, denn bei städtebaulichen Planungen und auch bei der Konzeptionierung von Einzelvorhaben in Winsen sind die ggf. im Umfeld zu erwartenden Geruchsbelastungen zu berücksichtigen.
- Vermeidung von Mineralisierungsprozessen organischer Böden zur Verringerung der gasförmigen Nährstofffrachten

C 6 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Die Pflanzenwelt mit ihren Einzelarten und Lebensgemeinschaften ist nicht nur aus ideell-ethischen Gründen zu schützen, sondern auch aufgrund der Notwendigkeit zum Überleben des Menschen, der auf die Funktionsfähigkeit biologischer Systeme angewiesen ist. Darüber hinaus besitzt auch die Landschaft, die in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit wesentlich von der Pflanzenwelt geprägt ist, eine große Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben, und damit für das Wohlergehen des Menschen.